

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das bislang geltende Landesgaststättengesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628, 629) neu gefasst werden. Zudem sollen die Regelungen der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, teilweise überarbeitet und in dieses Gesetz integriert werden.

Die Neufassung des Gesetzes resultiert aus den Arbeiten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg. Mit ihr soll das Gaststättenrecht in Baden-Württemberg bürokratiearm und effizient ausgestaltet und entsprechend der veränderten Anforderungen modernisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das bisherige Landesgaststättengesetz verweist im Wesentlichen auf das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422) geändert worden ist. Diese Verweisung soll aufgegeben und ein umfassendes Landesgaststättengesetz geschaffen werden.

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel vom sachgebundenen Erlaubnisverfahren hin zu einem Anzeigeverfahren. Die bisher bestehende Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Im Sinne einer effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren wird die bisherige Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank nicht fortgeführt. Aufgegeben wird auch die präventive Überprüfung der Zuverlässigkeit, die bislang bei Gastromomen, die im Rahmen ihrer gastgewerblichen Tätigkeit Alkohol ausschenken, vorgesehen war.

Beibehalten und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet werden soll vor diesem Hintergrund der Unterrichtsnachweis für die Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber, die über keine gaststättenbetriebsspezifischen Kenntnisse aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen.

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung sollen auch die Regelungen für das Reisegastgewerbe neu gefasst werden. Dieses wird grundsätzlich dem Reisegastgewerbe recht unterstellt, sodass insbesondere die bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass einzuholende Gestattung, die bislang auch bei Vorliegen einer Reisegewerbekarte einzuholen war, durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt wird.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes, da die Beibehaltung des bisherigen Landesgaststättengesetzes mit dem Fortbestand eines hohen bürokratischen Aufwands und entsprechender Kosten für die Gastronomie verbunden wäre.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Abschaffung des Erlaubnisverfahrens und der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung reduzieren den Verwaltungsaufwand der Gaststättenbehörden erheblich. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz dient der spürbaren Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung. Ziel ist es, verzichtbare bürokratische Vorgaben für die Gastronomie abzubauen und dabei die Gaststättenbehörden sowie die Gemeinden zu entlasten. Dazu dienen insbesondere die Abschaffung der Erlaubnispflicht und der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung für das stehende Gastgewerbe und das Reisegastgewerbe.

Die Vollzugstauglichkeit ist gewährleistet. Im Rahmen der Entlastungsallianz wurden frühzeitig Vollzugsvertreterinnen und -vertreter fachlich eingebunden.

F. Nachhaltigkeits-Check

Aufgrund seiner klaren entbürokratisierenden Zielsetzung und den Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht hat das Gesetz positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der *Anlage 2* zur VwV Regelungen vom 26. September 2023 (GABl. S. 444). Von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks wurde abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Verwaltungsverfahren werden auf der Grundlage dieses Gesetzes digital, zügig und medienbruchfrei im Einklang mit den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes durchgeführt werden können. Insbesondere kann das Anzeigeverfahren perspektivisch digital abgewickelt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten entstehen durch die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Vorlage eines Unterrichtsnachweises. Diese belaufen sich auf circa 100 Euro pro Unterrichtung.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, beteiligt wurden das Staatsministerium, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das Ministerium der Justiz und für Migration, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG)

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(3) Im vorübergehenden Gaststättengewerbe findet dieses Gesetz auf Vereine Anwendung, die alkoholische Getränke anbieten. § 6 Absatz 1, § 8, § 9 Absatz 2, § 10 und § 11 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 14, 16 und 17 gelten für Vereine, die keine alkoholischen Getränke anbieten oder kein Gaststättengewerbe ausüben.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die

1. Ausübung des Gaststättengewerbes in Kantinen für Betriebsangehörige sowie in Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei,
2. Ausübung des Gaststättengewerbes in Luftfahrzeugen, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffen und Reisebussen, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden,
3. Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb und
4. Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben.

(5) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes als Reisegeerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO richtet sich nach den Vorschriften in Titel III der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Die Pflicht zur Anzeige nach § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung

- (1) Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung nach § 14 Absatz 1 GewO mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen. Die Betriebsart und eine etwaige Außenbewirtschaftung sind anzugeben.
- (2) Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies der Gaststättenbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.
- (3) Die Gaststättenbehörde kann von der Einhaltung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 absehen.
- (4) Die Gaststättenbehörde kann den Gaststättenbetrieb vorläufig untersagen, so lange die Anzeige nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erstattet wurde. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die für die Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 GewO zuständige Behörde hat den Gaststättenbetrieb bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 GewO bereits vor Betriebsbeginn zu untersagen.

§ 3

Unterrichtungsnachweis

- (1) Bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 weisen die gastgewerbetreibenden Personen durch Vorlage einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach, dass sie über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden sind (Unterrichtungsnachweis).
- (2) Ausnahmen von der Nachweispflicht nach Absatz 1 bestehen für gastgewerbetreibende Personen, die bei der Gewerbeanzeige nach § 2 Absatz 1 nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche oder berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.
- (3) Das für das Gaststättenrecht zuständige Ministerium trifft die näheren Bestimmungen, insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens und den Ausnahmen von der Nachweispflicht in Absatz 2.

§ 4

Datenübermittlung

- (1) Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes bezogene Gewerbeanzeige

unverzüglich an die Gaststättenbehörde, die untere Baurechtsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die für die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO zuständige Behörde zu übermitteln. An die Gaststättenbehörde ist auch der Unterrichtungsnachweis oder das Abschlusszeugnis nach § 3 Absatz 2 unverzüglich zu übermitteln.

(2) Anzeigen nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 6 hat die Gaststättenbehörde unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst, der örtlich betroffenen Gemeinde und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.

§ 5

Straußwirtschaften

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein oder selbsterzeugtem Apfelwein in Räumen mit nicht mehr als 40 Sitzplätzen am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs (Straußwirtschaft) ist für die Dauer von vier Monaten im Jahr in höchstens zwei Zeitabschnitten begrenzt. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

(2) Wer Wein oder Apfelwein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf nicht auch noch eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(5) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen angeboten werden.

(6) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat der Gaststättenbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs in Textform anzuzeigen:

1. Name der Betreiberin oder des Betreibers mit ladungsfähiger Adresse,
2. Ort und Zeitraum des Ausschanks,
3. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben oder Äpfel stammen, sowie den Ort an dem die Trauben oder Äpfel gekeltert worden sind und der Wein oder der Apfelwein ausgebaut worden ist.

§ 6

Anordnungen

(1) Gegenüber den gastgewerbetreibenden Personen kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Ge-

sundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen. Pflichten, die die gastgewerbetreibenden Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Betreiben eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe, für das es einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, sowie für den Betrieb von Straußwirtschaften.

§ 7

Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen die gastgewerbetreibende Person oder Dritte auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörleistungen erbringen. Außerhalb der Sperrzeit darf die gastgewerbetreibende Person nur Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Betrieb ausschenkt oder anbietet, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak und Süßwaren an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen in Straußwirtschaften nur Getränke und zubereitete Speisen, die in der Straußwirtschaft ausgeschenkt oder angeboten werden, an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgegeben werden.

§ 8

Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 9

Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1849) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,
3. das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

(3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 10

Auskunft und Nachschau

(1) Die gastgewerbetreibenden Personen sowie die mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben der Gaststättenbehörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und unverzüglich zu erteilen.

(2) Die von der Gaststättenbehörde mit der Überwachung des Gaststättengewerbes beauftragten Personen sind befugt, zu diesem Zweck Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Personen Einsicht zu nehmen. Für die Nachschau ist auch der Polizeivollzugsdienst zuständig. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grund-

recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung die verpflichtete Person selbst oder einer der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Für die Nachschau nach Absatz 2 ist auch die Gaststättenbehörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. einer vorläufigen Untersagung nach § 2 Absatz 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 den Unterrichtsnachweis nach § 3 Absatz 1 oder den Nachweis der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung nach § 3 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
4. einer Anordnung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
6. als gastgewerbetreibende Person eines Gaststättengewerbes duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 Alkohol oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anbietet,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 einer erkennbar betrunkenen Person alkoholische Getränke anbietet,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 4 das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,

13. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 5 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten,
 14. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke anbietet oder entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet,
 15. entgegen einem Verbot nach § 9 Absatz 3 alkoholische Getränke anbietet,
 16. entgegen § 10 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 17. entgegen § 10 Absatz 2 Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen nicht gestattet, Prüfungen und Besichtigungen nicht duldet oder Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
 18. einer nach § 14 Satz 3 fortgeltenden Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

- (1) Werden Gaststättengewerbe betreibende Personen von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind § 2 Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung genannter Vorschriften erbracht wird.

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist (Gaststättenbehörden).
- (2) Die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO und für die Untersagung nach § 35 GewO bleiben unberührt.
- (3) Rechtsverordnungen im Sinne von § 8 Absatz 3 können von den Gemeinden, den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden, den Regierungspräsidien und dem Innenministerium erlassen werden. Rechtsverordnungen des Innenministeriums ergehen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Rechtsverordnungen höhe-

rer Behörden gehen Rechtsverordnungen von Gemeinden und von nachgeordneten Behörden vor, soweit sie einander entsprechen oder widersprechen.

(4) Für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 8 Absatz 4 sind die Gemeinden zuständig.

(5) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörde ist für die unteren Verwaltungsbehörden das Regierungspräsidium, für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit das Landratsamt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

(6) Die den Gemeinden nach den Absätzen 3 und 4 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt. Für die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht gilt § 119 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 14

Übergangsvorschrift

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe rechtmäßig ausübt, hat insoweit keine Anzeige nach § 2 Absatz 1 oder 2 zu erstatten. Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 55a Absatz 1 Nummer 7 GewO in Verbindung mit § 1 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. S. 628, 629) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422) geändert worden ist, eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, gilt dies fort. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 1 LGastG vom 10. November 2009 (GBl. S. 628, 629) in Verbindung mit § 5 GastG erlassenen Auflagen und Anordnungen sowie aufgrund von § 12 GastVO erteilten Ausnahmen und Auflagen gelten fort.

§ 15

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesgaststättengesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628, 629) und die Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die bislang geltende Fassung des Landesgaststättengesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628, 629) abgelöst werden. Zudem soll die Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, zur Reduzierung des regulatorischen Gesamtaufwands, teilweise inhaltlich überarbeitet, in das Landesgaststättengesetz integriert werden.

Das Gesetz resultiert aus den Arbeiten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg. Mit ihm wird das Gaststättenrecht zur Entlastung der Branche unbürokratisch und effizient ausgestaltet und entsprechend der veränderten Anforderungen modernisiert.

Ausgangspunkt der umfassenden Novellierung des Landesgaststättenrechts sind die Eckpunkte, die im Rahmen der von der Landesregierung initiierten Entlastungsallianz zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. und dem Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg e. V. 2024 erarbeitet wurden.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht liegt seit der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) bei den Ländern. Mit dem LGastG vom 10. November 2009 wurde das Gaststättengesetz des Bundes vollständig in Landesrecht überführt. Landesspezifische Ergänzungen in den §§ 2 und 3 LGastG betrafen lediglich die Aufnahme eines bußgeldbewehrten Verbots von Flatrate-Angeboten für alkoholische Getränke.

Die Verweisung auf das Bundesrecht soll aufgegeben und ein eigenständiges, den Zielen der Effizienzsteigerung und Verfahrensentlastung verpflichtetes Landesgaststättengesetz geschaffen werden.

II. Inhalt

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel von der für das bisherige LGastG prägenden sachgebundenen Personalkonzession hin zum Anzeigeverfahren. Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen.

Im Sinne einer effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren wird die bisherige Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank nicht fortgeführt.

Die bisherige sachgebundene Personalkonzession erforderte, bei Alkoholausschank, neben einer Zuverlässigkeitsüberprüfung der das Gaststättengewerbe betreibenden Person, stets eine raum- und ortbezogene Prüfung, die eine bau- und immissionsschutzrechtliche Bewertung miteinschloss. Letzteres galt auch bei einem Wechsel der gastgewerbetreibenden Person (zum Beispiel familiäre Nachfolge) oder der Rechtsform, ohne dass baurechtlich relevante Veränderungen vorgenommen wurden.

Diese Bündelungsfunktion des Gaststättenrechts führte häufig zu zeit- und kostenintensiven Doppelprüfungen und Kompetenzüberschneidungen, insbesondere im Verhältnis von Baurechts- und Gaststättenbehörden.

Um verzichtbare bürokratische Erschwernisse bei der Aufnahme der gaststätten-gewerblichen Tätigkeit zu verringern und das Verfahren insgesamt schneller und kostengünstiger zu gestalten, wird das gaststättenrechtliche Verfahren von anderen Fachverfahren entkoppelt. Die Bündelungsfunktion wird abgeschafft. Das

sachgebundene Erlaubnisverfahren wird durch ein schlankes Anzeigeverfahren ersetzt. Gleichzeitig bleiben die fachrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten anderer Behörden, insbesondere die der Baurechts- und Immissionsschutzbehörden, unberührt.

Mit der Aufgabe der präventiven Regulierungselemente (Erlaubnisverfahren, Beratung der künftig das Gaststättengewerbe betreibenden Person) zwangsläufig verknüpft ist die Neuallokation der Verantwortlichkeiten für eine regelgerechte Betriebsführung: Die das Gaststättengewerbe betreibende Person ist künftig im höheren Maße gefordert, aus eigenem Antrieb die Voraussetzungen für einen normkonformen Betrieb zu schaffen.

Beibehalten und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet werden soll vor diesem Hintergrund der Unterrichtsnachweis für die Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber, die über keine gaststättenbetriebsspezifischen Kenntnisse aufgrund einer entsprechenden Ausbildung verfügen.

Vorgesehen ist die inhaltliche Überarbeitung des Unterrichtsnachweises, der derzeit auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe in der Bekanntmachung vom 24. Februar 1981 (BANz. 1981 Nr. 39, ber. 52) (GastUVwV) beruht und der bislang nur im Falle des Alkoholausschanks vorgelegt werden musste. Ziel ist eine zeitgemäße Unterrichtung, die neben lebensmittelrechtlichen Belangen auch weitere Aspekte des gaststättengewerblichen Handelns adressiert und insofern die Eigenverantwortung beim konzessionsfreien Gaststättenbetrieb stärkt. Mit Blick auf die Zielsetzung des Unterrichtsnachweises, die Vermittlung grundlegender gaststättenbetriebsspezifischer Kenntnisse, und aufgrund des in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Zuwachses gastronomischer Konzepte ohne Alkoholausschank soll der Unterrichtsnachweis für alle Gastronomen Pflicht werden, die über keine entsprechenden Kenntnisse aufgrund einer einschlägigen Ausbildung verfügen.

Der im vorbezeichneten Sinn modernisierte Unterrichtsnachweis stärkt den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und unterstützt Gaststättenbetreiber dabei, die infolge des Rückbaus bürokratischer Vorgaben gewachsene Eigenverantwortung normkonform wahrnehmen zu können. Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichtsnachweises erfolgt, wie bislang nach Maßgabe des GastG, in einer Verwaltungsvorschrift. Das Gesetz enthält eine entsprechende Ermächtigung für das Wirtschaftsministerium.

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung neu gefasst werden sollen auch die Regelungen für das Reisegastgewerbe. Dieses wird grundsätzlich dem Reisegewerbe recht unterstellt, sodass insbesondere die bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass einzuholende Gestattung, die bislang auch bei Vorliegen einer Reisegewerbekarte einzuholen war, durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt wird.

Soweit sich die Regelungen des geltenden LGastG und der GastVO bewährt haben, werden sie in das Gesetz integriert. Im Übrigen werden sie außer Kraft gesetzt.

III. Alternativen

Die Beibehaltung des bisherigen LGastG wäre mit dem Fortbestand eines hohen bürokratischen Aufwands und entsprechender Kosten für die Gastronomie verbunden und kommt als Alternative insofern nicht in Betracht.

Im Rahmen der Entlastungsallianz als weitere Alternative diskutiert wurde der Wechsel von der sachgebundenen zur reinen Personalkonzession (lediglich Zuverlässigkeitsüberprüfung, keine Prüfung orts- und raumbezogener Belange). Dies ist als Alternative jedoch nicht in gleichem Maße geeignet, da bei Beibehaltung eines Erlaubnisverfahrens einerseits weit weniger Entlastungspotenzial gehoben wird und zudem das Risiko besteht, dass diese Erlaubnis in einem umfassenden Sinne verstanden und die höhere Eigenverantwortlichkeit (beispielsweise mit Blick auf baurechtliche Vorgaben) nicht ausreichend wahrgenommen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die geplante Neufassung des Landesgaststättengesetzes kommt es zu einer Veränderung des Aufgabenzuschnitts bei den Gemeinden als den für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Behörden sowie bei den Gaststättenbehörden. Entsprechend der das Konnexitätsprinzip aus Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg präzisierenden und erweiternden Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes wurden die kommunalen Landesverbände frühzeitig zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes konsultiert.

Nach Ansicht der kommunalen Landesverbände ist eine Schätzung der Kostenfolgen wegen fehlender Erfahrungswerte und belastbarer Zahlen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Bemessung eines Mehraufwands habe im Nachhinein zu erfolgen. Der finanzielle Aufwand für die Kommunen werde sich allenfalls saldieren, nicht aber erheblich reduzieren. Die Begründung des Gesetzentwurfs sei insoweit anzupassen und eine Evaluationsklausel zur nachträglichen Bemessung des Mehraufwands aufzunehmen.

Nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes sind die mit dem Regelungsentwurf verbundenen Kosten und Einsparungen soweit möglich zu prognostizieren und abzuschätzen. Die Prognosen und Schätzungen sind mit pflichtgemäßer Sorgfalt und vertretbarem Aufwand vorzunehmen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des mit der Kostenfolgenabschätzung einhergehenden Aufwands können auch pauschale Prognosen und Schätzungen vorgenommen werden.

Die entsprechend dieser Vorgaben auf Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes und eigener Erhebungen bei den Vollzugsbehörden erstellte Kostenfolgenabschätzung zeigt, dass die mit den Entlastungswirkungen des Gesetzes verbundenen Einsparungen die mit der Novellierung verbundenen Kosten weit übersteigen. Insgesamt ergibt sich ein jährlicher Entlastungseffekt in Höhe von ca. 3,5 Millionen Euro pro Jahr. Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

Die formulierte Forderung zur Aufnahme einer speziellen Evaluationsklausel zur nachträglichen Bemessung des Mehraufwands erübrigt sich. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes nach § 15 des Gesetzentwurfs – bei der die Mitwirkung der kommunalen Landesverbände vorgesehen ist – werden unter anderem auch die Kostenfolgen des Gesetzes beleuchtet werden. Sofern sich bei der Evaluation der deutliche Entlastungseffekt bestätigen sollte, wäre dieser bei der Bemessung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der Finanzausgleichsmasse, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Entlastungseffekte in den zurückliegenden Jahren, zu berücksichtigen.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz steht ganz im Zeichen der Entbürokratisierung. Ziel ist es, verzichtbare bürokratische Vorgaben für die Gastronomie abzubauen und die Gaststättenbehörden zu entlasten. Dazu dienen insbesondere der Verzicht auf die Konzessionspflicht und die präventive Zuverlässigkeitsüberprüfung für das stehende Gaststättengewerbe und das Reisegastgewerbe.

Auch die Entflechtung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen verringert die Verfahrensschritte nennenswert und reduziert Zeitaufwand und Kosten. Auf die Abschätzung der Bürokratielasten kann daher verzichtet werden.

Die Vollzugstauglichkeit ist gewährleistet. Im Rahmen der Entlastungsallianz wurden frühzeitig Vollzugsvertreterinnen und Vollzugsvertreter fachlich eingebunden. Soweit sich bewährte Vorschriften in das neue System einfügen lassen, werden sie in dieses Gesetz integriert. Von der Durchführung eines Praxis-Checks konnte daher abgesehen werden.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Aufgrund seiner klaren entbürokratisierenden Zielsetzung und den Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht hat das Gesetz positive Effekte auf die Zielbereiche V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ sowie IX. „Legitimation“ im Sinne der *Anlage 2* zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen). Darüber hinausgehende weitere, die Nachhaltigkeit berührende Effekte sind nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Verwaltungsleistungen auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen entsprechend den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) digital und medienbruchfrei zur Verfügung stehen. Baden-Württemberg nutzt im Bereich der gewerberechtlichen Verfahren die in Nordrhein-Westfalen nach dem EfA-Prinzip („Einer für Alle“) in Entwicklung befindlichen Online-Dienste nach. Im Rahmen der sogenannten Parametrisierung werden diese Online-Dienste entsprechend der Neufassung des LGastG an die landesspezifischen Vorgaben angepasst und perspektivisch über die Service-Plattform des Landes (*service-bw.de*) als Online-Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Kosten entstehen durch die gegebenenfalls bestehende Pflicht zur Vorlage eines Unterrichtungsnachweises.

Für die Gaststättenbetriebe, für die bislang keine Erlaubnispflicht bestand, entstehen insofern zusätzliche Kosten als dass gegebenenfalls ein Unterrichtungsnachweis vorzulegen ist. Diese belaufen sich auf circa 100 Euro pro Unterrichtung.

IX. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat nach Freigabe des Ministerrats vom 8. April 2025 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben.

Zu dem Gesetzentwurf wurden insgesamt 27 Verbände, Organisationen und Stellen angehört. Von diesen haben die in **Fettdruck** gekennzeichneten eine Stellungnahme abgegeben:

- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
- **Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg e. V.**
- Baden-Württembergischer Brauerbund e. V.
- **Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.**
- **Badischer Weinbauverband e. V.**
- Bundesverband Schnellgastronomie und Imbissbetriebe e. V.
- Bundesverband der Systemgastronomie e. V.
- **Clubkultur Baden-Württemberg e. V.**
- **Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.**
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
- **Deutscher Schaustellerbund e. V.**
- **Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.**
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Südwest
- **Handwerk BW Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.**
- **Hotelverband Deutschland (IHA) e. V.**

- Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Baden-Württemberg
- Landesinnungsverband für das Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg
- **Landkreistag Baden-Württemberg e. V.**
- Lebensmittelverband Deutschland e. V.
- **Regierungspräsidium Freiburg, Referat 22**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 22**
- **Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 22**
- **Regierungspräsidium Tübingen, Referat 22**
- **Städtetag Baden-Württemberg e. V.**
- Ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
- **Weinbauverband Württemberg e. V.**

Der Gesetzentwurf wurde zudem im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Zwei Kommentare sind eingegangen.

Die Wirtschaftsverbände – insbesondere der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg, der Deutsche Schaustellerbund und der Hotelverband Deutschland (IHA) – sowie der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag äußern sich in ihren Stellungnahmen überaus positiv und begrüßen den Systemwechsel (Wegfall der Erlaubnispflicht) ausdrücklich als Entbürokratisierung und Entlastung des gastgewerblichen Mittelstandes. Gerade auch mit Blick auf neue Gastro-Konzepte (oftmals Mischformen aus Handel, Dienstleistung, Handwerk und Gastronomie) und die vielen anstehenden Betriebsnachsfolgen erwartet der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag erhebliche Erleichterungen und Kosteneinsparungen. Auch für vorübergehende gastronomische Angebote und das Reisegewerbe bietet der Gesetzentwurf nach seiner Ansicht rechtsklare und praktikable Rahmenbedingungen und trägt zur Belebung der gastronomischen Vielfalt im Land bei. Lediglich der Clubkultur Baden-Württemberg e. V. plädiert dafür, die Bündelungsfunktion der Gaststättenbehörde beizubehalten und die Zuverlässigkeitsüberprüfung als Option vorzusehen.

Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag halten es für richtig, das gaststättenrechtliche System auf die redlichen Gaststättenbetreiber, die den weit überwiegenden Teil der Branche darstellen, auszurichten und nicht auf die „schwarzen Schafe“. Alle drei kommunalen Landesverbände tragen den Systemwechsel insofern mit, bewerten das Entlastungspotenzial in Teilen jedoch anders und schlagen zudem Nachschärfungen vor, um den zuständigen Behörden mehr Handlungsspielräume einzuräumen. Hintergrund hierfür sind seitens der Vollzugsbehörden formulierte Befürchtungen, dass der Wegfall der Erlaubnispflicht zu einer Zunahme einer Gewerbstätigkeit unzuverlässiger Gastronomen führen wird, die in aufwendigen Untersagungsverfahren wieder vom Markt genommen werden müssen. Gefordert wird insbesondere die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für Ausnahmefälle, in denen die Betriebsuntersagung wegen bekannter Unzuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden bereits vor Betriebsaufnahme erfolgen kann. Auf die als *Anlage* zum Gesetzentwurf beigelegte Tabelle mit Anmerkungen und Änderungsforderungen zu Einzelregelungen des Gesetzes wird verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgende Punkte geändert:

- Die formulierten Forderungen nach einer Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörden im Vorfeld des Betriebsbeginns aufgreifend wird der Anwendungsbereich von § 35 Gewerbeordnung, der die Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit ermöglicht, für das stehende Gastgewerbe zeitlich auf die Phase zwischen Anzeigenerstattung und Betriebsbeginn ausgeweitet.
- § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, der ein Absehen von der Einhaltung der Anzeigefristen vorsieht, wird offener gefasst, um ein Abweichen von den vorge-

sehenen Fristen flexibler zu ermöglichen. Die Gesetzesbegründung zu diesem Punkt wird ergänzt um Beispiele, in denen ein Absehen von der Fristeinhaltung üblicherweise in Betracht kommt.

- Die vorgesehenen Übermittlungspflichten in § 4 des Gesetzentwurfs werden erweitert – insbesondere wird sichergestellt, dass die örtlich betroffenen Gemeinden unverzüglich über angezeigte vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeiten informiert werden.
- In § 15 des Gesetzentwurfs wird ergänzt, dass die Evaluation des Gesetzes – die nicht erst nach vier, sondern bereits nach drei Jahren vorgesehen ist – unter Einbindung der kommunalen Landesverbände erfolgt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1

Die Bestimmung definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass neben den vorrangig anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend auch die Gewerbeordnung (GewO) des Bundes zur Anwendung gelangt.

Zu § 1 Absatz 2

Die Legaldefinition des Gaststättengewerbes orientiert sich an der Vorschrift des bisherigen § 1 Absatz 1 GastG. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

Durch den Begriff „wer“ wird festgelegt, dass jede natürliche und juristische Person als Rechtsperson ein Gaststättengewerbe betreiben kann.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ folgt der durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegten Definition des Gewerbes nach der GewO.

Der Begriff „an Ort und Stelle“ meint weiterhin den Bereich, der im Einflussbereich der Gastgewerbetreibenden liegt. Das Geschäftskonzept muss zumindest so angelegt sein, dass es den sofortigen Verzehr von Speisen oder Getränken zum Inhalt hat. Bei Lebensmittel-Bringdiensten oder Catering-Service liegt daher auch nach diesem Gesetz kein Gaststättengewerbe vor.

Zur Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch wird anstelle von „verabreichen“ das Verb „anbieten“ benutzt.

Zu § 1 Absatz 3

Der Absatz übersetzt die bisherige Rechtslage für Vereine in das System dieses Gesetzes und übernimmt sinngemäß den Inhalt des § 23 GastG.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass den Vereinen durch die Novellierung keine Mehrbelastung entsteht. Diesem Ziel trägt die Sonderregelung für Vereine in Absatz 3 Rechnung. Entgegen der Systematik dieses Gesetzes kommt es nach Satz 1 bei gewerblich handelnden Vereinen weiterhin auf den Ausschank alkoholischer Getränke als Differenzierungsmerkmal an. Satz 1 stellt klar, dass das gewerbsmäßige Anbieten alkoholischer Getränke im vorübergehenden Gaststättengewerbe durch Vereine in vollem Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes untersteht. Dabei handelt es sich um die Konstellation der bisherigen Gestattung nach § 12 GastG, die mit dem Ziel der Entlastung vollständig abgeschafft wird. Künftig unterliegen in diesen Fällen auch Vereine nur noch der Pflicht zur Anzeige nach § 2 Absatz 2.

Für die in Satz 2 dargestellten Fallgruppen besteht keine Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2. Satz 2, 1. Alternative adressiert die Fallgruppe des bereits bislang erlaubnisfreien Gaststättengewerbes, nämlich das gewerbliche Angebot von alkoholfreien und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Satz 2, 2. Alternative betrifft die Fallgruppe des nicht gewerbsmäßigen Angebots von – auch alkoholischen – Getränken oder zubereiteten Speisen. Der Anwendungsbereich ist von vornherein beschränkt, da Vereine hierbei zumeist gewerbsmäßig im Sinne der gewerberechtlichen Grundsätze handeln.

Bestimmte Vorschriften zum Schutz der Gäste sollen auch hinsichtlich dieser Fallgruppen Anwendung finden. Dem Gedanken des § 23 Absatz 2 Satz 1 GastG folgend gelten für die Fallgruppen in Satz 2 die Vorschriften der § 6 Absatz 1, § 8, § 9 Absatz 2, § 10 und § 11 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 14, 16 und 17. Satz 2 eröffnet der Gaststättenbehörde insbesondere die Möglichkeit, jederzeit gefahrenabwehrrechtliche Anordnungen gemäß § 6 Absatz 1 zum Schutz der Gäste sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erlassen, sofern von diesen vereinsgastronomischen Tätigkeiten relevante Störungen für Dritte ausgehen. Anwendung finden ferner die Regelung zur Sperrzeit, zum Ausschank alkoholfreier Getränke in § 9 Absatz 2, zu Auskunft und Nachschau in § 10, sowie zu den entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 11.

Zu § 1 Absatz 4

Dieser Absatz ist angelehnt an die Regelungen der bisherigen § 2 Absatz 2, § 25 Absatz 1 GastG zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

Damit gelten sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes auch künftig nicht für die abschließend aufgeführten Kantinen für Betriebsangehörige beziehungsweise die Betreuungseinrichtungen für Streit- und Sicherheitskräfte, Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse. Insbesondere entfällt für diese Einrichtungen die Pflicht zur Anzeige und zur Vorlage des Unterrichtsnachweises.

Relevante Missstände infolge der Freistellung sind in diesem Bereich nicht bekannt geworden. Die Bereichsausnahme findet ihre sachliche Begründung daher weiterhin in der fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit für jedermann und dem dadurch reduzierten gaststättentypischen Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit. Folgerichtig gilt weiterhin, dass Kantinen beziehungsweise Betreuungseinrichtungen ganz überwiegend der Versorgung von Betriebsangehörigen dienen müssen; als Richtschnur wird ein Wert von maximal 10 Prozent Fremdbesucherinnen und Fremdbesuchern akzeptiert (vergleiche Begründung zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der GewO und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften [BT-Drs. 13/9109, S.13]).

Unentgeltliche Kostproben (als Werbegabe in typischerweise kleinen Mengen, zum Beispiel Weinprobe in einem Geschäft, Angebot eines Getränks im Friseursalon) oder die (entgeltliche) Verköstigung ausschließlich von Hausgästen eines Beherbergungsbetriebs werden wie bislang nicht als Gaststättengewerbe betrachtet.

Zu § 1 Absatz 5

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung wird die bislang komplexe Einbettung der reisegewerblichen Gastronomie in ein überwiegend für das stehende Gaststättengewerbe konzipiertes Regelungsumfeld gelöst. Dies dient der Rechtsklarheit und bringt vor allem substanzielle Erleichterungen für das Reisegewerbe. Insbesondere wird die Gestattung (§ 12 GastG) abgeschafft (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 2 Absatz 2).

Die Überantwortung der Gaststättenbetriebe im Reisegewerbe an das Regime der bundesrechtlichen GewO wird durch die Verweisung klargestellt. Lediglich zur kurzfristigen Anzeige nach § 2 Absatz 2 bleiben reisegewerbliche Gaststätten verpflichtet.

Zu § 2 Absatz 1

Die Bestimmung statuiert die Anzeigepflicht für das stehende Gaststättengewerbe und ist damit eine zentrale Norm dieses Gesetzes, die den Systemwechsel vom Erlaubnis- zum Anzeigeverfahren zum Ausdruck bringt.

Die Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO hat bei Gaststättenbetrieben mindestens sechs Wochen vor dem tatsächlichen Beginn des Betriebes zu erfolgen. Dieser Zeitraum eröffnet den betroffenen Behörden den Handlungsspielraum, die Rechtskonformität des Vorhabens rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck wird die die Gewerbeanzeige entgegennehmende Behörde gemäß § 4 zur unverzüglichen Information der betroffenen Behörden verpflichtet.

Die Anknüpfung an § 14 Absatz 1 GewO entlastet die Gastgewerbetreibenden, da sie mit nur einer Handlung ihrer gesetzlichen Pflicht nach der GewO und nach dem GastG nachkommen können. Auch die sechswöchige Frist liegt im wirtschaftlichen Interesse der Gastgewerbetreibenden, die bei einem frühzeitigen Austausch mit der jeweiligen Fachbehörde etwaigen Fehlinvestitionen vorbeugen können.

Das Verfahren der Gewerbeanzeige richtet sich auch für die ein Gaststätten-gewerbe betreibenden Personen nach den Vorgaben der GewO beziehungsweise Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzVO).

Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde. Vor Ablauf der sechswöchigen Frist darf mit dem Betrieb grundsätzlich nicht begonnen werden. Ein früherer Beginn ist bußgeldbewehrt.

Änderungen bezüglich getätigter Angaben nach Absatz 1 sind, wie auch sonst im Rahmen der Gewerbeanzeige, unverzüglich mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Betriebsverlegung, den Wechsel des Gewerbegegenstands, eine Namensänderung, die Verlegung der Betriebsstätte, der Betrieb einer Zweigniederlassung oder eine Betriebsaufgabe.

Bei der Anzeige nach Absatz 1 hat die künftig eine Gaststätte betreibende Person Angaben zur Betriebsart zu machen und sich zu einer etwaigen außergastronomischen Bewirtschaftung zu erklären. Die Angaben sind in Feld 18 der Anlage 1 zu § 1 GewAnzVO einzutragen. Dadurch lässt sich das mutmaßliche Störungspotenzial und die Erforderlichkeit präventiver Maßnahmen frühzeitig einschätzen. Die Richtigkeit der Angaben haben die die Anzeige entgegennehmenden Behörden nicht zu überprüfen.

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass, anders als nach dem außer Kraft getretenen § 3 GastVO, die Vorlage raumbezogener Unterlagen (Baupläne, Grundrisszeichnungen oder Lagepläne) nicht länger erforderlich ist. Aufgrund der Aufgabe der Zuverlässigkeitsüberprüfung erübrigt sich auch die Vorlage von Nachweisen einschlägiger Register. Um eine Gaststätte eröffnen zu können, müssen nach diesem Gesetz deutlich weniger Nachweise und Dokumente eingereicht werden.

Zu § 2 Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Anzeigepflicht für die Konstellationen der bisherigen Gestattung nach § 12 GastG geschaffen. Die Gestattung als Erlaubnistatbestand wird hingegen mit dem Ziel der Entlastung der Branche vollständig abgeschafft. Die Anzeigepflicht gilt auch für Personen, die über eine gültige Reisegewerbekarte verfügen.

Im Interesse insbesondere von Jugend- und Verbraucherschutz ist es weiterhin geboten, dass auch diese vorübergehenden gastronomischen Tätigkeiten unmittelbar gegenüber der Gaststättenbehörde angezeigt werden. Eine anderweitige behördliche Kenntnisnahme ist in diesen Fällen erschwert oder nahezu ausgeschlossen. Zum einen unterfallen diese Tätigkeiten typischerweise nicht der Anzeigepflicht des § 14 Absatz 1 GewO. Sofern die Veranstaltungen auf privatem Gelände stattfinden, ergeben sich auch unter dem Gesichtspunkt straßenrechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungspflichten keine Möglichkeiten, als Behörde von einem potenziell gefahrträchtigen Sachverhalt Kenntnis zu nehmen.

Das vorübergehend betriebene Gaststättengewerbe, auch als Reisegewerbe, ist weiterhin nur anlassbezogen möglich. Ein solcher besonderer Anlass setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis

anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Durch den Rückgriff auf die bewährte Formulierung kann auch künftig die entsprechende Rechtsprechung herangezogen werden. Eine Bedarfsprüfung findet weiterhin nicht statt.

Die Anzeigefrist ist auf zwei Wochen verkürzt. Die Pflicht zur Vorlage des Unterrichtsnachweises beziehungsweise einer Bescheinigung zum Nachweis der einschlägigen beruflichen Qualifikation besteht in diesen Fällen nicht.

Zu § 2 Absatz 3

Die Gaststättenbehörde kann Ausnahmen von den Fristen in Absatz 1 und 2 zulassen. Damit werden Fallgestaltungen adressiert, die regelmäßig keine ordnungsrechtlich relevanten Änderungen beinhalten. Dies gilt insbesondere für Rechtsformänderungen, Betriebsübernahmen (beispielsweise Übernahmen von Filialbetrieben im Bäckerhandwerk) oder auch die Weiterführung eines Gastgewerbes im Todesfall des Gastgewerbetreibenden durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben oder die Person des Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers.

Zu § 2 Absatz 4

Die in ihrer Zielrichtung § 15 Absatz 2 GewO nachgebildete Bestimmung schafft einen eigenständigen Untersagungstatbestand für den Fall, dass die gastgewerbetreibenden Personen ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht beziehungsweise nicht vollständig nachkommen. Die Untersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Untersagung in der Regel auf die Zeit bis zur Nachholung der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige begrenzt und betrifft in den meisten Fällen vergleichsweise kurze Zeiträume. Damit die Untersagung Wirkung entfalten kann, wird auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagungsverfügung entfällt. Bei Geringfügigkeit ist eine Untersagung insgesamt ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die gastgewerbetreibende Person glaubhaft darlegt, dass die Vervollständigung der Anzeige zeitnah erfolgen wird, weil beispielsweise der Termin für die noch fehlende Unterrichtung in Kürze stattfindet.

Zu § 2 Absatz 5

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich des § 35 GewO auf die Phase zwischen Anzeige und Betriebsbeginn ausgeweitet und die Gewerbeuntersagung bei amtsbekannter Unzuverlässigkeit der künftigen gastgewerbetreibenden Person ermöglicht.

Im Übrigen bleibt § 35 GewO für den Fall der Unzuverlässigkeit der gastgewerbetreibenden Person unberührt.

Zu § 3 Absatz 1

Die Vorschrift betrifft den bei der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO vorzulegenden Unterrichtsnachweis.

In seiner bisherigen Form war die Vorlage des Unterrichtsnachweises eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der bei Alkoholausschank erforderlichen Gaststättenkonzession. Zur effizienzsteigernden Vereinheitlichung der Verfahren führt dieses Gesetz die Unterscheidung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank jedoch nicht weiter fort.

Aufgrund der Veränderung der Betriebsstrukturen der letzten Jahre, insbesondere die Zunahme gastronomischer Konzepte ohne Alkoholausschank sowie von Neugründungen durch Personen, die bislang nicht gastronomisch tätig waren, hat die Verknüpfung des Unterrichtsnachweises mit dem Alkoholausschank dazu ge-

führt, dass tatsächlich immer weniger Gastronomiebetriebe in lebensmittelrechtlichen Vorschriften geschult wurden. Nach Auskunft des DEHOGA Baden-Württemberg e. V. hat die Zahl der Restaurants, in denen auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, im Zeitraum 2012 bis 2022 um 21,5 Prozent abgenommen. In derselben Zeit wuchs die Zahl der Imbissstuben um 22,3 Prozent. Der Schutzzweck eines an den Alkoholausschank gebundenen Unterrichtsnachweises lief nach den Rückmeldungen aus der Praxis unter diesen Bedingungen zunehmend leer.

Erschwerend hinzu kommt nach Auskunft des zuständigen Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine um ca. 50 Prozent höhere Beanstandungsquote bei Gastronomiebetrieben im Vergleich zu sonstigen kontrollierten Lebensmittelbetrieben.

Aufgrund dieses Befundes ist der Gesetzgeber gehalten, die bisherige Gefahrenbewertung und die Geeignetheit der im Gaststättenrecht zur Verfügung stehenden Maßnahmen beziehungsweise Eingriffsbefugnisse auf den Prüfstand zu stellen.

Mit der Einführung eines zeitgemäßen Unterrichtsnachweises für Gaststättenbetriebe aller Art reagiert der Gesetzgeber auf die sich verändernde Branchenslandschaft und deren Auswirkungen insbesondere auf den Verbraucherschutz. Zugleich flankieren die neuen Inhalte die erhöhte Eigenverantwortlichkeit der Gaststättenbetreiber infolge der Abschaffung präventiv wirkender Regulierungselemente im Anzeigeverfahren. So werden die künftigen Gaststättenbetreiber neben dem Lebensmittelrecht auch für andere Fachverfahren und Erfordernisse sensibilisiert und mit Lerninhalten konfrontiert (zum Beispiel Baugenehmigungsverfahren, Immissionsschutzrecht, Anwohnerschutz, Bestimmungen des Jugendschutzrechts), die für eine normenkonforme Betriebsführung erforderlich sind.

Aufgrund dieser neuartigen, spezifischen Zielsetzung besteht keine inhaltliche Kongruenz mit der Schulungspflicht nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 geändert worden ist, beziehungsweise mit der Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) geändert worden ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Einführung des im vorbezeichneten Sinne erweiterten Unterrichtsnachweises bestehen nicht (Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 12 Grundgesetz). Der Unterrichtsnachweis dient als niederschwellige Berufszugangsregelung dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter. Die Ziele des Unterrichtsnachweises können auch nicht durch anderweitige, weniger belastende Maßnahmen erreicht werden. Die Pflicht zur Teilnahme an einer Schulung (ohne Erfolgskontrolle) wahrt mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. „Bestandsgaststätten“ bleiben von dieser Berufszugangsregelung unberührt.

Zu § 3 Absatz 2

Dieser Absatz schafft die gesetzliche Grundlage für die in einer Verwaltungsvorschrift näher auszugestaltenden Ausnahmen von der Nachweispflicht durch den Unterrichtsnachweis. Anstelle des Unterrichtsnachweises soll wie bisher der Nachweis über eine entsprechende berufliche oder wissenschaftliche Ausbildung in der Form einer Kopie des Abschlusszeugnisses genügen, insbesondere gilt dies für bestandene Abschlussprüfungen staatlich anerkannter Ausbildungsberufe, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören.

Der Begriff der „wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung“ ist nach dem Willen des Gesetzgebers für die Zwecke dieses Gesetzes weit auszulegen und umfasst insbesondere:

- staatlich anerkannte Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen jeweils im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO),

- Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des BBiG bzw. der HwO (Fachpraktiker/in Küche),
- nicht-duale Ausbildungen („Lebensmittelkontrolleure“)
- ein Studium (z. B. Bachelor in Brauwesen und Getränketechnologie).

Die bisherigen Ausnahmeregelungen der Anlage 3 zu Nummer 3.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe (GastUVwV) bleiben maßgebend.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung des für das Gaststättenrecht zuständigen Ressorts, die nähere Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf das Verfahren, die Einzelheiten des Schulungsinhalts sowie die Regelung der Ausnahmen von der Nachweispflicht durch eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zu bestimmen.

Zu § 4 Absatz 1

Zur Erreichung einer nennenswerten Verfahrensvereinfachung ist die Entkopplung des Gaststättenrechts von anderen Rechtsgebieten ein zentraler Bestandteil dieses Gesetzes. Gleichzeitig bleiben die fachrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere die der Baurechts- und Immissionsschutzbehörden unverändert bestehen.

Ziel der Einführung einer Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der Gewerbeanzeige an die genannten Fachbehörden ist es, die Effektivität der spezialgesetzlichen Kontrollbefugnisse trotz Entflechtung der Fachbereiche durch einen unverzüglichen Informationsfluss zu gewährleisten. Damit die relevanten Fachbehörden ihre Aufgaben weiterhin rechtzeitig wahrnehmen können, ist es geboten, die betroffenen Behörden unverzüglich über die geplante Eröffnung eines Gaststättenbetriebs zu informieren.

Soweit der regelmäßige Informationsfluss an die jeweilige Fachbehörde nicht bereits durch § 14 Absatz 8 GewO vorgezeichnet ist (insbesondere nennt § 14 Absatz 8 Nummer 3 die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und Nummer 10 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden), bedarf es dieser ausdrücklichen Regelung. Dies betrifft neben der Gaststättenbehörde und der unteren Baurechtsbehörde, den Polizeivollzugsdienst für die Ausübung der in § 10 Absatz 2 Satz 2 verankerten Parallelzuständigkeit und die für die Untersagung nach § 35 GewO zuständige Behörde. Der Unterrichtsnachweis beziehungsweise der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung wird nur an die Gaststättenbehörde weitergeleitet und dort überprüft.

Zur Übermittlung stehen der Behörde verschiedene Kommunikationswege im bestehenden System zur Verfügung. Perspektivisch wird die fortschreitende digitale Vernetzung der Behörden den Übermittlungsvorgang noch weiter vereinfachen.

Zu § 4 Absatz 2

Dasselbe rechtliche Motiv wie in Absatz 1 liegt der Regelung in Absatz 2 zugrunde. Die Übermittlungspflicht trifft hier die Gaststättenbehörde, gegenüber der die Anzeigen nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 6 erklärt werden.

Örtlich betroffen ist die Gemeinde am Standort des vorübergehend ausgeübten Gaststättengewerbes oder der Straußwirtschaft.

Zu § 5

Diese Vorschrift fasst die Regelungen zu den Strauß- beziehungsweise Besenwirtschaften aus der mit diesem Gesetz außer Kraft gesetzten GastVO in einer Vorschrift zusammen.

Die speziellen Regelungen zur Erleichterung des Absatzes von selbsterzeugtem Wein beziehungsweise Apfelwein, in einer regional und kulturell tradierten Art und Weise, haben sich in jahrzehntelanger Übung bewährt. Ihnen liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass die Wein- beziehungsweise Apfelweinherstellung aus selbsterzeugten Trauben oder Äpfeln und dessen Ausschank, bei zeitlicher Beschränkung und Beachtung der Gastplatzbeschränkung- und Speisevorgaben, noch zur landwirtschaftlichen Urproduktion zu rechnen ist.

Das bisher entscheidende Privileg der Straußwirtschaften, die Erlaubnisfreiheit trotz Alkoholausschanks, wird mit diesem Gesetz obsolet. Andere verfahrensrechtliche Vereinfachungen sind weiterhin gerechtfertigt, da sich Straußwirtschaften wesentlich von den ganzjährigen, sachlich nicht beschränkten Bewirtungsbetrieben unterscheiden. Von der Pflicht zur Vorlage des Unterrichtsnachweises beziehungsweise des Nachweises einer entsprechenden beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikation durch die Betreiber von Straußwirtschaften wird daher systemkonform abgesehen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der herkömmlichen Gastronomie entgegenzuwirken, wird an den detaillierten Vorgaben der GastVO, die das traditionelle kleingastronomische Gepräge der Straußwirtschaften wiedergeben, unverändert festgehalten.

Zu § 6 Absatz 1

Wie bisher nach der Bestimmung des § 5 GastG kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen. Die Gaststättenbehörde kann auch weiterhin Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen. Zum Zweck der effektiven Gefahrenabwehr wird die primäre Eingriffsmöglichkeit der Gaststättenbehörde neben der allgemeinen fachrechtlichen Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde eröffnet. Hierbei fordert die Gaststättenbehörde in der Regel eine fachliche Stellungnahme zu den konkreten Immissionsschutzanforderungen von der Immissionsschutzbehörde an.

Auf das Merkmal der Sittlichkeit wird ebenso wie die Ausbeutung der Gäste im bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 1 GastG verzichtet.

Die bisher nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Anordnungsmöglichkeit zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit werden im Sinne einer klaren Aufgabentrennung nicht übernommen. Überwiegend handelte es sich hierbei um Anordnungen mit Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten. Mit dem Wegfall der raumbezogenen Gaststättenerlaubnis hat sich dieses Regelungsbedürfnis erledigt. Im Übrigen wird der Schutz der Beschäftigten bereits durch die Vorschriften des Arbeitsschutzes abgedeckt.

Zu § 6 Absatz 2

Gemäß Absatz 2 gilt diese Anordnungsbefugnis für Straußwirtschaften und als milderer Mittel im Vergleich zur Untersagung nach § 59 GewO auch für Reisegaststätten, für die keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Kein Regelungsbedürfnis besteht im Fall der Reisegewerbekarte, die bereits gemäß § 55 Absatz 3 GewO mit Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucherinnen und Verbraucher versehen werden kann.

Zu § 7 Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 7 GastG. Die Abgabe von Zubehörwaren und -leistungen, auch soweit sie durch Dritte erfolgt, unterliegt nach Satz 1 weiterhin nicht den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes. Zu beachten sind insoweit allein die Vorschriften über die Sperrzeit. Satz 2 normiert ohne Veränderungen den hergebrachten Straßenverkauf außerhalb der Sperrzeit.

Zu § 7 Absatz 2

Absatz 2 regelt den Straßenverkauf von Getränken und zubereiteten Speisen durch Straußwirtschaften.

Zu § 8

Die bewährten Bestimmungen in der GastVO zum Instrument der Sperrzeit werden unverändert in das Gesetz übernommen.

Zu § 9 Absatz 1

Die bisherige Rechtslage aus § 20 GastG zur Eindämmung des (übermäßigen) Alkoholkonsums wird mit Blick auf das Gaststättengewerbe übernommen. Eine Erreckung auf sämtliche Gewerbetreibende ist mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Absatz 1 Nummer 5 übernimmt das Verbot aus § 2 des bisherigen LGastG, alkoholische Getränke in einer dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub leistenden Weise anzubieten (zum Beispiel „Flatrate-Parties“).

Zu § 9 Absatz 2

Absatz 2 integriert die bisherige Regelung des § 6 GastG zur Preisgestaltung beim Ausschank von Alkohol und alkoholfreien Getränken.

Zu § 9 Absatz 3

Die ordnungsrechtliche Regelung gibt der Gaststättenbehörde weiterhin die Möglichkeit, aus besonderem Anlass bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Ausschank alkoholischer Getränke zeitlich und örtlich begrenzt zu verbieten. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 GastG.

Zu § 10

Mit dieser Bestimmung zur Auskunftspflicht von Gastgewerbetreibenden gegenüber den zuständigen Behörden sowie zum Betretungsrecht der Behörden werden die Regelungsgehalte des bisherigen § 22 GastG und § 1 Absatz 3 und § 2 der GastVO kombiniert übernommen.

Zu § 11 Absatz 1

In dieser Bestimmung werden einzelne Bußgeldtatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes formuliert. Die Vorschrift lehnt sich an § 28 GastG an.

Zu § 11 Absatz 2

Zur Gewährleistung einer effektiven beziehungsweise einer abschreckenden Funktion gebietet die allgemeine Preisentwicklung eine Anpassung der maximalen Sanktionshöhe von 5 000 Euro auf 10 000 Euro.

Zu § 12 Absatz 1

Die sich an § 4 GewO anlehrende Vorschrift nimmt den Betrieb eines Gaststättengewerbes in den Blick, das von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aus in Baden-Württemberg vorübergehend betrieben wird. Die Bestimmung berücksichtigt die Voraussetzungen eines erleichterten Marktzugangs im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Straußwirtschaften nach § 5 sind wegen ihrer Nähe zur Urproduktion, ihrer zwingenden regionalen Verbindung und den detaillierten sachlichen Beschränkungen kein herkömmliches Gaststättengewerbe und fallen nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 12 Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine Möglichkeit geschaffen, Umgehungsversuchen vorzubeugen, wenn beispielsweise im Fall einer Untersagung eines Gaststättenbetriebs sich die betroffene Gaststättenbetreiberin beziehungsweise der Gaststättenbetreiber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne gastgewerbliche Zugangsbeschränkungen zu dem Zweck niederlässt, um von dort aus in Baden-Württemberg erneut tätig zu werden.

Zu § 13 Absatz 1

Im Regelfall obliegt die Ausführung des Gesetzes wie bislang der Gaststättenbehörde. Die Definition der Gaststättenbehörde in Absatz 1 folgt der bisherigen GastVO.

Anders als bislang erfolgt die Anzeige einer Straußwirtschaft gegenüber der Gaststättenbehörde und nicht gegenüber der Gemeinde.

Die örtliche Zuständigkeit folgt wie bisher aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Zu § 13 Absatz 2

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Regelung der Zuständigkeit für das Verfahren der Gewerbeanzeige durch dieses Gesetz nicht berührt wird. Die Gemeinde am Ort der jeweiligen Betriebsstätte ist daher, auch bei der Anzeige eines Gaststättengewerbes, nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985, die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 geändert wurde, zuständig für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige.

Zu § 13 Absatz 3 und 4

Die in der GastVO festgelegten Zuständigkeiten für die Regelung der Sperrzeit bleiben unverändert bestehen. Dies betrifft die allgemeinen Ausnahmen in Absatz 3 und die Ausnahmen für einzelne Betriebe in Absatz 4.

Zu § 13 Absatz 5 und 6

Bei den in Absätzen 1, 3 und 4 übertragenen Aufgaben handelt es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung. Diese Absätze regeln die Zuständigkeit im Bereich der Fachaufsicht. Das Kommunalabgabengesetz findet Anwendung für die Gebühren und Auslagen, die zur Deckung der aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten erhoben werden. Die fachaufsichtliche Zuständigkeit nach § 13 Absatz 5 wird im Gleichlauf mit den Bestimmungen des Spielhallenrechts geregelt.

Zu § 14

Satz 1 dieser Bestimmung stellt sicher, dass Gastgewerbetreibende, Vereine oder Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe regelkonform betrieben haben, nicht der Anzeigepflicht unterliegen.

Satz 2 gewährt Inhabern von Gaststättenerlaubnissen mit Blick auf die in § 55a Absatz 1 Nummer 7 GewO normierte Befreiung von der Reisegewerbekartenzpflicht Bestandsschutz. Dies gilt nur für die in der Erlaubnis in Bezug genomme-

nen Standorte. Sollen neue Standorte hinzukommen, ist eine Reisegewerbekarte zu beantragen.

Satz 3 der Vorschrift stellt die Fortgeltung getroffener Verfügungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher, um zu vermeiden, dass diese zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit identischem Inhalt neu erlassen werden müssen.

Zu § 15

Dieses Gesetz wird nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten überprüft. Dabei wird die Landesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Entlastungswirkungen für Wirtschaft und Verwaltung erreicht worden sind. Ferner wird die Evaluierung auf die Vollzugstauglichkeit, die Kostenfolgen des Gesetzes sowie die Akzeptanz der Regelungen einzugehen haben. Die kommunalen Landesverbände wirken hierbei mit. Der Landtag wird über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz gilt für alle Behördenentscheidungen, die ab seinem Inkrafttreten getroffen werden. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf die sachgebundene Erlaubnis beziehungsweise die Anzeige eines nach bisherigem Recht erlaubnisfreien Gaststättengewerbes vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beschieden beziehungsweise nach § 15 Absatz 1 GewO nicht bestätigt worden ist.

Dieses Gesetz ersetzt das Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 10. November 2009 (GBl. 2009, 628, 629) und die GastVO.

Das über § 1 LGastG als Landesrecht zur Anwendung gebrachte GastG wirkt nicht länger als Landesrecht fort.

Die bewährten Vorschriften der GastVO werden, soweit sie sich in das neue System einfügen, übernommen. Im Übrigen wird die GastVO außer Kraft gesetzt.

Anlage

Gesetz zur Neufassung des Landesgaststättengesetzes (LGastG)

**Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen
der Verbände, Organisationen und Stellen
zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs**

1. Angehört wurden die in der Begründung unter Ziffer IX aufgelisteten Verbände und Organisationen.
2. Zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs
- Im Folgenden werden die Anmerkungen und Änderungsforderungen zu Einzelregelungen des Gesetzes – soweit in den einzelnen Stellungnahmen enthalten – in der Chronologie des Gesetzestextes dargestellt. Soweit einzelne Forderungen wortgleich oder sinngemäß von mehreren Verbänden formuliert wurden, wird entsprechend darauf hingewiesen. Die Darstellung der einzelnen Forderungen aus den Stellungnahmen ist wortwörtlich ohne Änderungen übernommen und jeweils auf den wesentlichen Teil beschränkt.

a) Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg e.V.

L GastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 Abs. 1	Die Regelung zur Anzeige des Betriebs sollte eindeutig vorsehen, dass die erforderliche Anzeige im Rahmen der Gewerbebeanmeldung in einem einheitlichen Verfahren erfolgt. Eine zusätzliche Anzeige über ein separates Verfahren würde eine unnötige Belastung darstellen und die bisherige, praxiserprobte Verfahrensweise bei erlaubnisfreien Gaststätten verschlechtern. So auch Handwerk BW	Wie im Vorblatt und der Begründung klar gestellt unterliegen gastronomische Betriebe aller Art künftig lediglich einer Anzeigepflicht. Insbesondere lautet die Begründung zu § 2 Abs. 1: „Die Anknüpfung an § 14 Absatz 1 GewO entlastet die Gastgewerbetreibenden, da sie mit nur einer Handlung ihrer gesetzlichen Pflicht nach der GewO und nach dem GastG nachkommen können.“
§ 2 Abs. 1	Im bisherigen Gesetzgebungsverfahren wurde keine Anzeigefrist für die Aufnahme des Betriebs erlaubnisfreier Gaststätten thematisiert. Nach § 14 GewO ist eine Gewerbebeanmeldung -	Ziel der Anzeigefrist ist es, der zuständigen Behörde ausreichend Reaktionszeit zu geben, um gefahrenabwehrrechtlich tätig werden zu können.

	— auch für Gaststätten — ohne Frist möglich. Der nun vorgelegte Entwurf führt mit der Einführung einer sechswöchigen Anzeigefrist faktisch zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Eine Betriebsaufnahme wäre erst nach Ablauf dieser Frist zulässig; eine frühere Inbetriebnahme würde sogar bußgeldbewehrt. [...] Sollte dennoch eine Frist vorgesehen werden, erscheint allenfalls die für das Reisegewerbe vorgesehene zweiwöchige Frist (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs) sachgerecht. <i>So auch Handwerk BW; DEHOGA BW fordert eine Reduzierung der Frist auf vier Wochen, der Hotelverband Deutschland (IHA) fordert ebenfalls eine kürzere Frist.</i>	<i>Behördenseits wird der zeitliche Vorlauf von sechs Wochen befürwortet.</i> <i>Der Vorschlag wird über die Änderung von § 2 Abs. 3 insoweit aufgegriffen, als dass die Möglichkeit des Absehens von der Frist nicht nur in Einzelfällen möglich ist, sondern in das Ermessen der Behörden gestellt wird. In der Begründung sind Fallbeispiele genannt.</i>
--	--	--

b) Gemeinsame Stellungnahme des Badischen Weinbauverbands e.V. und des Weinbauverbands Württemberg e.V.

L GastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 5	Im Interesse der Einkommenssicherung unserer Betriebe und als Resultat eines sich ändernden Freizeit- und Konsumverhaltens unserer Gesellschaft, fordern wir [...] die Anpassung von § 5 (1). Konkret sollte der Ausschank auf vier Zeiträume pro Jahr ausgeweitet werden.	<i>Die bisherige, dem Ausgleich zwischen Straußwirtschaften und gewerblichen Gastgewerbebetrieben dienende Regelung hat sich bewährt und wird fortgeführt. Eine zeitliche Ausdehnung wird daher abgelehnt.</i>

c) Clubkultur Baden-Württemberg e.V.

LGastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2	Der Clubkultur Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Einführung des Anzeigeverfahrens für die Inbetriebnahme eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank. Allerdings sehen wir es hier für zwingend erforderlich, sich die persönliche Zuverlässigkeitsprüfung und die damit verbundene Eignung der Betreibenden weiterhin als Option vorzuhalten, wie es auch schon in anderen Bundesländern (z.B. Hessen) der Fall ist.	Im Rahmen der Entlastungsallianz wurde das Modell eines Anzeigeverfahrens mit nachgelagerter Zuverlässigkeitsüberprüfung (wie bspw. in Hessen) ausführlich diskutiert und aufgrund des deutlich höheren Entlastungspotentials eines reinen Anzeigeverfahrens abgelehnt.
§ 5	Eine Anzeigepflicht für die Sperrzeitverkürzung wäre ebenfalls wünschenswert, um für Planungs- als auch für Rechtsklarheit sorgen, falls nicht bereits berücksichtigt.	Die Regelungen zur Sperrzeit haben sich bewährt und werden unverändert in das neue LGastG überführt.
	Eine Verlagerung von Zuständigkeit auf zum Beispiel die Baurechtsbehörde oder das Amt für Umweltschutz würde angesichts der bereits hohen Arbeitsbelastung unserer Meinung nach zu einer zusätzlichen Überforderung führen und wäre aus unserer Sicht nicht zielführend [...].	Eine Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Baurechtsbehörde findet nicht statt, da auch schon bisher zur Frage der baurechtlichen Zulässigkeit der Gaststättenräume die Entscheidung durch die Baurechtsbehörde erfolgt. Durch die Änderung entfällt vielmehr die Notwendigkeit, dass sich zwei Behörden parallel mit den gleichen Fragen befassen (Aufgabentrennung).

	Neben der den Gesetzestext betreffenden Änderungen fordern wir weitere Anpassungen in Bezug auf die Gaststätten-Praxis insbesondere bezüglich des Baurechts: • Erleichterung der (baurechtlichen) Rahmenbedingungen für bereits konzessionierte Tanzbetriebe [...] • Förderung temporärer Zwischennutzungen [...] • Einführung einer kommunalen Erprobungsklausel [...] • Einführung von Clubkatalogen [...] • Weiterentwicklung von Club- und Nachtkonzepten im Rahmen der Stadtentwicklung [...] • Stärkung des Bestandsschutzes im Baurecht und im Landesgaststättengesetz und Anpassung der Landesbauordnung und der Freizeitleitrichtlinie [...] • Einführung einer „Tanzfreigabe Light“ für seltene Tanzveranstaltungen“ [...]	<i>Hinsichtlich des Vorschlags einer kommunalen Erprobungsklausel wird auf den Entwurf eines Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes und die darin vorgesehenen Möglichkeiten neuer Wege der Aufgabenerprobung auf kommunaler Ebene verwiesen.</i> <i>Mit Blick auf die aus der Abschaffung der sog. Gestattung resultierenden Erleichterungen wird eine weitere Verfahrensverschärfung, wie sie mit dem Vorschlag zur Einführung einer „Tanzfreigabe Light“ gefordert wird, abgelehnt.</i> <i>Die weiteren genannten Punkte kann das Gaststättenrecht nicht regeln und auch keine Änderungen im Baurecht auslösen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung auch bestehende Clubs und Livespielstätten in ihre städtebaulichen Planungen einzubeziehen. Dies kann nicht im Gaststättenrecht geregelt werden. Die Einführung von „Clubkatalogen“ zur systematischen Erfassung entsprechender Einrichtungen ließe zudem einen erheblichen</i>
--	---	---

		Bürokratieaufwand entstehen, der weder zielführend noch erforderlich ist.
--	--	---

d) DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

L GastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 Abs. 2	Der DEHOGA fordert die Definition des „besonderen Anlasses“ in § 2 Abs. 2 LGastG aufzunehmen.	Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist durch die ständige Rechtsprechung hinreichend konkretisiert und gefestigt. Eine abschließende Definition im verfügenden Teil des Gesetzes ist nicht möglich und könnte einer einzelfallbezogenen Anwendung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände entgegenstehen.
§ 2 Abs. 3	Der DEHOGA fordert eine beispielhafte Aufzählung von Ausnahmefällen in § 2 Abs. 3.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und der verfügende Teil und die Begründung angepasst. Die Gewährung von Ausnahmen zu den Fristen in Absatz 1 und 2 steht im weiten Ermessen der Gaststättenbehörde – die Worte „im begründeten Einzelfall“ werden gestrichen. Deutliche Fristverkürzungen

		kommen insbesondere für Rechtsformänderungen, Betriebsübernahmen, Übernahmen von Verkaufsstellen (zum Beispiel im Bäckerhandwerk) oder die Weiterführung bei Todesfall der gastgewerbetreibenden Person) in Betracht. Diese Konstellationen führen in der Regel zu keinen ordnungsrechtlichen relevanten Änderungen. Es besteht daher kein Anlass für eine längere Vorlaufzeit.
§ 5	Der DEHOGA begrüßt [...] das Festhalten an den detaillierten Vorgaben der geltenden Regelungen für Straußen- und Bienenwirtschaften. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Voraussetzungen auch eingehalten werden. In § 11 LGastG-E sind keine Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände enthalten, die bei Verstößen gegen die in § 5 Abs. 1-5 LGastG-E genannten Vorgaben greifen. Zudem ist die vorläufige Untersagung einer Straußenwirtschaft im nicht geregelt. Inwieweit die Einhaltung der Vorschriften nach dem LGastG-E gewährleistet werden kann, ist daher in Frage zu stellen.	Das Gepräge der Straußenwirtschaften unterscheidet sich von dem eines auf Dauer angelegten Gewerbebetriebs. Die Privilegierung der Straußenwirtschaften folgt aus ihrer Nähe zur Urproduktion, die keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung darstellt. Um das „klassische“ Gastgewerbe weiterhin vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, gelten für die Straußenwirtschaften die bewährten inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen fort.

		Ein Bußgeldtatbestand muss zur Durchsetzung des Schutzzwecks erforderlich (verhältnismäßig) sein und darf nicht zur bloßen Verhaltenssteuerung ohne hinreichenden Schutzbedürfnis eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten abgelehnt. Die normwidrig ausgeübte Straußwirtschaft macht sich anzeigepflichtig nach § 2 Abs. 1 und unterfällt dann insbesondere der Untersagungsregelung des § 2 Abs. 4 und 5.
§ 8	Der DEHOGA Baden-Württemberg spricht sich gegen die allgemeinen Sperrzeiten nach § 8 Abs. 1 LGastG-E aus und fordert deren Abschaffung. So auch Hotelverband Deutschland (IHA) e.V., Badischer Weinbauverband e.V. und Weinbauverband Württemberg e.V.	Die Regelung von Sperrzeiten (Ressortzuständigkeit des Innenministeriums) bleibt ein wichtiges Instrument zur Wahrung des Ausgleichs zwischen den berechtigten Interessen der Gastronomiebetriebe einerseits und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Nachtruhe sowie der berechtigten Belange der Anwohnerschaft andererseits. Sie ermöglicht es den Kommunen, situationsgerecht auf örtliche Gegebenheiten zu reagieren und dabei sowohl touristische als auch ordnungspolitische Anforderungen zu berücksichtigen.

		Im Sinne einer ausgewogenen und praktischen Regelung sieht der Gesetzentwurf daher bewusst keine generelle Abschaffung der Sperrzeit vor, sondern hält an einer flexiblen Gestaltungsmöglichkeit fest, die auch künftig differenzierte Lösungen vor Ort ermöglicht. Damit wird ein bewährtes Steuerungsinstrument erhalten, das eine verlässliche Rechtsgrundlage für kommunales Handeln bietet und zugleich individuelle Ausnahmeregelungen im Einzelfall nicht ausschließt.
	Der DEHOGA spricht sich für eine ergänzende Regelung aus, dass der Betrieb im Todesfall von dem in § 10 GastG genannten Personenkreis sowie von allen Familienangehörigen des Erblassers innerhalb eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann. So auch der Hotelverband Deutschland (IHA) e. V.	Die Neufassung von § 2 Abs. 3 in Verbindung mit der ergänzten Begründung trägt dieser Forderung Rechnung.

e) Gemeindefag

LGastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 1 Abs. 4	In der Begründung sollte klargestellt werden, dass für die Aufstellung von Geldspielgeräten § 1 Abs. 2 Nr. 5 SpielV gilt, der nicht auf das Gaststättengesetz des Landes, sondern auf das insoweit weiterhin maßgebliche Gaststättengesetz des Bundes verweist. Es sollte ferner hervorgehoben werden, dass geeigneter Aufstellort für Geldspielgeräte nicht vorliegt, wenn der Schank- und Speisebetrieb nur eine untergeordnete Rolle spielt. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	Durch die Änderung der landesrechtlichen Vorgaben für den Gaststättenbetrieb wird der Regelungsgehalt von § 1 Abs. 2 Nr. 4 SpielV nicht tangiert. Die Geeignetheit des Aufstellortes kann mangels entsprechender Gesetzgebungs-kompetenz nicht im Rahmen des LGastG thematisiert werden.
§ 1 Abs. 4	Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb ausgenommen. [...] Die Gaststättenbehörden hatten jedoch die Möglichkeit, mittels Anordnungen nach § 5 Abs. 2 GastG einzugreifen, wenn dies erforderlich war. Diese Möglichkeit wird den Gaststättenbehörden genommen, wenn das kommende GastG-E die Anwendbarkeit ausschließt. <i>Wortgleich Landkreistag</i>	Das gaststättentypische Gefahrenpotenzial von Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich an Hausgäste Getränke und zubereitete Speisen anbieten, ist typischerweise deutlich reduziert und mit dem klassischen Gastgewerbebetrieb nicht vergleichbar.

§ 2 Abs. 1	Die Vorschrift regelt, dass das Gaststättengewerbe über die bestehenden, durch die Gewerbeanzeigerordnung vorgegebenen Formulare anzuzeigen ist. Die vom Bund gestalteten Formulare sehen die Angabe der Betriebsart und zur Außenbewirtschaftung nicht vor. [...] Besser ist es, wenn das Land ein einheitliches Formular zur Anzeige vorgibt; zur Umsetzung sollte das Wirtschaftsministerium ermächtigt werden, einen Vordruck vorzugeben.	<i>Die Anknüpfung der gaststättenrechtlichen Anzeige an das Verfahren der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO dient der Entlastung der Gastgewerbetreibenden und der Effizienzsteigerung.</i> <i>Damit gilt die Gewerbeanzeigenverordnung (Bundesrecht) – nebst Vordrucken – auch mit Blick auf die gaststättenrechtliche Anzeige.</i> <i>Die Angaben zur Betriebsart und Außenbewirtschaftung sind in Feld 18 der Anlage 1 zu § 1 GewAnzVO anzugeben. Dort soll die angezeigte Tätigkeit möglichst genau beschrieben und ggf. ein Beiblatt verwendet werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</i>
§ 2 Abs. 2	Auch hier wäre ein einheitliches, vom Land vorgegebenes Formular wünschenswert. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Perspektivisch wird das Anzeigeverfahren online durchgeführt werden. Das Wirtschaftsministerium wird entsprechende seitens Nordrhein-Westfalen entwickelte Online-Dienste mittelfristig an die baden-württembergischen Vorgaben anpassen.</i>

§ 2 Abs. 2	Bisher waren für Gestattungen (bis zu vier Tagen) die Gemeinden zuständig; nun soll die Anzeige bei den Gaststättenbehörden erfolgen. Damit würde die Beratungs- und Koordinierungsfunktion der Gemeinden wegfallen; im Extremfall würden Gemeinden überhaupt keine Kenntnis von Veranstaltung auf ihrer Gemarkung erhalten. [...] Wir bitten dringend darum, [...] die Entgegennahme der Anzeigen nach § 2 Abs. 2 bei den Gemeinden zu belassen.	<i>Die Zuständigkeitskonzentration bei den Gaststättenbehörden zur Vereinheitlichung der Verfahren dient der Effizienzsteigerung. Die Bearbeitung gaststättenrechtlicher Sachverhalte soll aus einer Hand erfolgen und Expertise bündeln. Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinden und Gaststättenbehörden aufgrund der Geltungsdauer von bis zu vier Tagen oder länger wird nicht fortgeführt. Die Unterscheidung lässt sich sachlich nicht begründen. Insbesondere können selbst nur eintägige Großveranstaltungen aufwändige Vorkehrungen und Sicherheitskonzepte wegen eines hohen Gefahrenpotentials erforderlich machen.</i> <i>Der Hinweis wird jedoch insoweit aufgegriffen, als dass in Abs. 2 ergänzt wird, dass die Gaststättenbehörde die Anzeige der Gemeinde am Belegenheitsort des vorübergehenden Gaststättengewerbes oder der Straußwirtschaft unverzüglich übermittelt.</i>
------------	---	--

§ 2 Abs. 2	[...] Allerdings reicht der vorgesehene Anwendungsbereich zu weit: Er führt unter anderem dazu, dass etwa für den Kuchenverkauf an Schulen ein „besonderer Anlass“ erforderlich wäre. Solche Konstellationen sollten auch künftig von einer Anzeigepflicht ausgenommen bleiben. <i>Wortgleich Städtetag</i>	Der skizzierte Fall fällt nicht in den Anwendungsbereich des LGastG. Auf die Frage des konkreten Anlasses kommt es von vorneherein nicht an. Für das Betreiben eines Gaststättengewerbes ist es, wie bisher, erforderlich, dass der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Dieses Kriterium ist gerade dann nicht erfüllt, wenn nur ganz bestimmten, nicht beliebig wechselnden sowie nach Art und Zahl ausreichend erfassbaren und überwachenbaren Einzelpersonen oder einer Personen- gruppe Getränke bzw. Speisen angeboten werden (vgl. Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, § 1 GastG, 7. Aufl. 2023, Rn. 19 m.w.Nachw.). Dies ist bei einem Kuchenverkauf der Fall, der sich im Wesentlichen an Schülerschaft und Lehrkörper richtet. Anders zu beurteilen sind beispielsweise in einem größeren Umfang gastronomisch tätige Schülerfirmen. Hier gebietet nicht zuletzt die gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung des LGastG die Einbeziehung in den Anwendungsbereich.
------------	---	--

§ 2 Abs. 3	Satz 2 sollte aus systematischen Gründen in Absatz 1 verschoben werden. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Der Hinweis wurde aufgegriffen und das Gesetz angepasst.</i>
§ 2 Abs. 3	Geprüft werden sollte, ob auch zukünftig der Umfang der Speisen und Getränke angegeben werden sollte. Diese Angaben können für die Baurechts- und Lebensmittelüberwachungsbehörde relevant sein und müssten sonst gesondert von diesen Behörden erhoben werden. <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Ein zentrales Element des LGastG ist die Entflechtung des gaststättenrechtlichen und anderen Fachverfahren zur Verringerung der Verfahrensschritte. Die Abfrage weiterer, spezialrechtlich ggf. relevanter Daten konterkariert letztlich das Entlassungsziel. Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr ist die (anlasslose) Abfrage von Einzelheiten zum Umfang der Speisen und Getränke nicht erforderlich.</i> <i>Aus der GewAnzVO ergibt sich bereits die Pflicht zur möglichst genauen Beschreibung der Tätigkeit des angezeigten Betriebs (Feld 18 der Anlage 1 zu § 1 GewAnzVO).</i>

§ 2 Abs. 3	Der Begriff der „Betriebsart“ ist häufig nicht bekannt. Bei der Unterrichtung ist daher eine ausführliche Erläuterung des Begriffs erforderlich. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung für Gaststättenbetreiber halten wir einen „Betriebsartenkatalog“ für sinnvoll. Eine solche Auflistung sollte nicht im Gesetz niedergelegt werden, sondern könnte durch Verwaltungsvorschrift oder in einer Handreichung geregelt werden. <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Der Vorschlag soll aufgegriffen und im Rahmen der Unterrichtung oder einer Handreichung adressiert werden.</i>
§ 2 Abs. 3	Geregt werden sollte, dass die Anzeige auch bei einer Änderung der Betriebsart erforderlich ist. Denn der Wechsel – etwa von einer Schank- und Speisewirtschaft in eine Raucher- oder Shisha-Bar – kann spezifische Anordnungen erfordern. <i>Wortgleich Landkreistag, Städtetag</i>	<i>Aus Effizienzgründen wird an die Regelungen zur Gewerbeanzeige angeknüpft. Die Voraussetzungen ummelderelevanter Sachverhalte bestimmen sich folgerichtig nach diesem Verfahren. Darüber hinaus soll keine spezifische Anzeigepflicht nur für Gastgewerbe eingeführt werden.</i>
§ 2 Abs. 4 GastG	In der Einzelbegründung zu § 2 Abs. 4 wird u. a. das Folgende dargelegt: „Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Untersagung in der Regel auf die Zeit bis zur Nachholung der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige begrenzt und bei Geringfügigkeit insgesamt ausgeschlossen.“ [...] Zur Klarstellung sollte [...] dargestellt werden, in welchen Fällen von einem nicht geringfügigen Fall auszugehen ist.	<i>Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Begründung zur Klarstellung ergänzt.</i>

§ 3 Abs. 1 und 2	Nach § 3 Abs. 1 und 2 GastG-E ist der Unterrichtungsnachweis oder ein Abschlusszeugnis bei der Gewerbeanmeldung vorzulegen. Da er nicht Teil der Anzeige ist, muss auch bei Nichtvorlage eine entsprechende Untersagungsmöglichkeit – oder zumindest alternativ eine Möglichkeit für die Anzeige entgegennehmende Behörde zur Zurückweisung der Anzeige – geschaffen werden. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	Die Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. eines entsprechenden Abschlusszeugnisses durch die künftigen Gastgewerbetreibenden hat nach § 3 Abs. 1 bei der Anzeige der Gewerbeanmeldung zu erfolgen. Das bedeutet, dass solange der Unterrichtungsnachweis bzw. das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt wurde, die Anzeige nicht vollständig erstattet ist; der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 ist damit eröffnet.
§ 4 Abs. 1 und 2	In der Begründung sollte klargestellt werden, dass eine Weitergabe der Gewerbeanzeige an andere Behörden erfolgen sollte; dies betrifft insbesondere die Weitergabe der Gewerbeanzeige an den Polizeivollzugsdienst [...], die Weitergabe an die Straßenbaubehörde im Hinblick auf eine etwaige Sondernutzung bei Außenbewirtschaftung oder die Weitergabe an die Lebensmittelüberwachungs-, Immissionsschutz- oder die Arbeitsschutzbehörden. <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	Das LGastG dehnt die Übermittlung der Daten aus der Anzeige eines stehenden Gastgewerbebetriebs über den Katalog des § 14 Abs. 8 GewO aus. Zu den bislang schon unterrichteten öffentlichen Stellen zählen die Gewerbeaufsichtsbehörden zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (Nr. 3) und die Lebensmittelüberwachungsbehörden (Nr. 10). Der Hinweis wird vor diesem Hintergrund insoweit aufgenommen, als dass auch eine Weiterleitung an

		den Polizeivollzugsdienst und die Straßenbaubehörde vorgesehen wird. Mit Blick auf das vorübergehende Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und Straußwirtschaften wird der Hinweis insoweit aufgegriffen, als die regelmäßige Übermittlung der Anzeige auch an den Polizeivollzugsdienst und die Straßenbaubehörde erfolgt. Hingegen ist eine zwingende Beteiligung bzw. Information der Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich.
§ 5	Bezüglich der Straußenwirtschaften stellt sich die Frage, ob überhaupt noch eine solche detaillierte Sonderregelung erforderlich ist und diese nicht besser direkt gleich wie andere Gaststätten behandelt werden sollten, ggf. bis auf die Berücksichtigung einer kürzeren Anzeigefrist. [...] Warum jemand, der eine Gaststätte nur vier statt zwölf Monate im Jahr mit im Übrigen vergleichbaren Eigenschaften betreibt, keinen Unterrichtungsnachweis vorlegen muss, erschließt sich mit Blick auf den Verbraucherschutz nicht.	Die Privilegierung der Straußwirtschaften folgt aus ihrer Nähe zur Urproduktion, die keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung darstellt. Um das „klassische“ Gastgewerbe weiterhin vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, gelten für die Straußwirtschaften die bewährten inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen fort. Das Gepräge der Straußwirtschaften unterscheidet sich von dem eines auf Dauer an-

		gelegten Gewerbebetriebs. Das Erfordernis des Unterrichtsnachweises auf Straußwirtschaften auszudehnen, ist daher nicht angezeigt. Die Unterrichtung dient, neben der Vermittlung lebensmittelrechtlicher Kenntnisse, der Sensibilisierung der künftigen Gastgewerbetreibenden - als eigenverantwortliche Unternehmerin bzw. Unternehmer. Die Schulungspflicht nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung sowie die Pflicht zur Infektionsschutzbelehrung (Infektionsschutzgesetz) bleiben hier von unberührt.
§ 5 Abs. 2	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wein oder Apfelwein den gleichzeitigen Betrieb einer Straußenwirtschaft ausschließen soll. Die Regelung sollte gestrichen werden. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	Hiermit wird die bewährte Regelung aus der bisherigen GastVO übernommen.
§ 5 Abs. 6	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Betreiber einer Straußenwirtschaft der Gaststättenbehörde den Ort und die Lage der Reben oder Obstbäume mitteilen müssen. Diese Rege-	Hiermit wird die bewährte Regelung aus der bisherigen GastVO übernommen.

	lung enthält überflüssige Bürokratie und führt zu einer unnötigen Belastung der Betreiber und der Gaststättenbehörden und sollte gestrichen werden. <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	
§ 6 Abs. 1	Nachbargrundstücke sind definiert als angrenzende Grundstücke. Auswirkungen (Lärm etc.) können aber auch noch mehrere Grundstücke weiter bemerkbar sein. Wir regen deshalb an, den Begriff Nachbargrundstücke durch eine andere, weitgehendere Formulierung („Betroffene Grundstücke im Umfeld“) zu ersetzen. <i>So auch Landkreistag</i>	Die Vorschrift des § 6 LGastG orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 5 GastG. In der Begründung zum LGastG wird klargestellt, dass bewährte Regelungen in das LGastG übernommen werden. Die Beibehaltung und Integration von durch die Rechtsprechung abgesicherten Formulierungen dient der Rechtssicherheit. Im Übrigen ist eine Ausdehnung der Anordnungsbefugnisse nicht vorgesehen.
§ 6 Abs. 1	Weiter regen wir an, die Zuständigkeiten zu verdeutlichen. Andere Bundesländer haben die für den Gaststättenbereich zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre jeweiligen spezifischen Aufgaben in gewerberechtlicher, baurechtlicher und immissionsrechtlicher Hinsicht klarer voneinander abgegrenzt und die entsprechenden Verwaltungsabläufe nachvollziehbarer als bisher entflicht. Diese klare Aufgabenzuordnung fehlt in diesem Entwurf. Die ortsbezogenen Gesichtspunkte	Grundsätzlich zielt das LGastG aus Gründen der Verfahrensökonomie auf die Entkoppelung des Gaststättenrechts von anderen Rechtsgebieten. Zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes überragend wichtiger Rechtsgüter wird in § 6 eine bereichsspezifische Durchbrechung der strikten

	und die möglichen durch die Gaststätten verursachten Umwelteinwirkungen könnten klarer aus dem Gaststättenrecht ausgeschlossen werden. <i>So auch Landkreistag, Städtetag</i>	<i>Aufgabentrennung zugelassen. In diesem Kontext soll die Gaststättenbehörde auch künftig, neben der allgemeinen fachrechtlichen Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde, Anordnungen erlassen können.</i>
§ 6 Abs. 1	Die Anordnungen müssen sich [...] auch auf Beschäftigte beziehen können. § 6 Abs. 1 GastG-E sollte daher wie folgt eingeleitet werden: „ <i>Gegenüber den gastgewerbetreibenden Personen sowie die mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen (...)</i> “ <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	§ 6 Abs. 1 orientiert sich an der bewährten Regelung des § 5 GastG, der ebenfalls eine Anordnungsbefugnis (nur) gegenüber dem Gewerbetreibenden vorsieht.
§ 6 Abs. 1	Insbesondere bei Sonderformen der Gastronomie wie Shisha-Bars sind gezielte Auflagen (z.B. Installation von Kohlenmonoxid-Messgeräten) und Kontrollmechanismen erforderlich. [...] Wir regen an, eine Ermächtigung aufzunehmen, dass das Wirtschaftsministerium für Sonderformen der Gastronomie durch Rechtsverordnung allgemein Auflagen und Anordnungen festlegen kann. <i>So auch Landkreistag, Städtetag</i>	<i>Eine Verordnungsermächtigung speziell für Sonderformen der Gastronomie ist nicht erforderlich. Über die Anordnungsbefugnis des § 6 besteht weiterhin die Möglichkeit, im Wege der Allgemeinverfügung entsprechende Anordnungen zu treffen (Muster-Allgemeinverfügung durch das zuständige Ressort) und eine landesweit einheitliche Vorgehensweise herbeizuführen.</i>

§ 7	Auch insoweit sollte nicht nur die gastgewerbetreibende Person, sondern auch die mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen erfasst werden. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Ein Bedarf erschließt sich angesichts der weiten Fassung („gastgewerbetreibende Personen oder Dritte“) nicht.</i>
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Das bisherige Verbot, Alkohol im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten (vgl. § 20 Nr. 1 GastG), enthält keine räumliche Beschränkung; es gilt mithin generell und überall, nicht nur in den Betriebsräumen von Gaststätten. [...] In Städten, die Gaststättenbehörde, aber nicht untere Verwaltungsbehörde sind, wird zukünftig faktisch das Landratsamt zuständig. Dieser Zuständigkeitswechsel ist vertretbar, sollte aber ausdrücklich kommuniziert werden. <i>So auch Landkreistag, Regierungspräsidien und Städtetag</i>	<i>Das bisher in § 20 Nr. 1 BGastG aufgeführte allgemeine Verbot wird für das Gaststättengewerbe übernommen. Eine Ausdehnung auf das Feilbieten von Alkohol durch Automaten insgesamt – wie einst im BGastG – ist mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht möglich. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Gesetzesbegründung aufgenommen.</i>
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Das bisherige Verbot der Ausgabe von Alkohol an betrunkene Personen gilt „in Ausübung eines Gewerbes“ (vgl. § 20 Nr. 2 GastG). Damit wird jegliche gewerbsmäßige Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene untersagt, also auch durch Einzelhändler, Tankstelleninhaber, Markt- und	<i>Das bisher in § 20 Nr. 2 BGastG aufgeführte allgemeine Verbot wird für Gastgewerbetreibende übernommen. Eine Ausdehnung auf alle Gewerbetreibende – wie einst im BGastG – ist mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht möglich.</i>

	Reisegewerbetreibende. Die vorgesehene Einschränkung auf das Gaststättengewerbe halten wir nicht für zweckmäßig. <i>So auch Landkreistag, Regierungspräsidenten und Städtetag</i>	Ein entsprechender Hinweis wurde in der Gesetzesbegründung aufgenommen.
§ 11	Aus unserer Sicht fehlt es an dieser Stelle [...] an notwendigen Bußgeldvorschriften: 1. In Anlehnung an § 1 LGastG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 7 GastG sollte in § 11 Abs. 1 LGastG eine Bußgeldnorm für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 9 Abs. 3 GastG-E („vorübergehendes Alkoholausschankverbot“) aufgenommen werden. 2. In Anlehnung an § 1 LGastG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 GastG sollte in § 11 Abs. 1 GastG-E eine Bußgeldnorm für einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 9 Abs. 2 GastG-E („Alkoholfreie Getränkeabgabe“) und „Preisvorgaben“) aufgenommen werden. 3. Im Vorgriff auf den folgenden Punkt (zu § 14 GastG-E) sollte eine entsprechende Bußgeldnorm in § 11 Abs. 1 GastG-E für den Fall aufgenommen werden, dass auf Grund von § 12 Satz 2 GastVO ehemals verfügte Auflagen nicht erfüllt bzw. beachtet werden (vgl. entsprechende Regelung zu § 11 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung	Die Hinweise Ziff. 1 und 2 werden aufgenommen und § 11 ergänzt. Mit Blick auf Ziff. 3 gilt, dass die Durchsetzung der Sperrzeit bereits durch den Bußgeldkatalog nach § 11 Absatz 1 Nr. 6 LGastG hinreichend geschützt ist. Individuelle Anpassungen der Sperrzeit, die jederzeit an eine behördliche Auflage geknüpft werden können, sind zunächst bei Nichteinhaltung dieser Auflagen des Gaststättengewerbetreibenden durch die Behörde zu widerrufen. Damit sind der Behörde ausreichend Sanktionsmöglichkeiten gegeben, auf welche zunächst zurückgegriffen werden kann. Ein Bußgeldtatbestand muss zur Durchsetzung des Schutzzwecks erforderlich sein und darf nicht zur bloßen Verhaltenssteuerung ohne hinreichendes Schutzbedürfnis eingeführt werden.

	mit § 14 Satz 3 GastG-E). Verstöße gegen Sperrzeitbestimmungen sind bereits bußgeldbewehrt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 GastG-E).	
	<i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	
§ 13 Abs. 2	Ohne Erlaubnispflicht richtet sich die Untersagung gastgewerblicher Tätigkeiten nach § 35 GewO, der als Minusmaßnahme zur vollständigen Gewerbeuntersagung auch eine branchenbezogene Untersagung ermöglicht. Diese Aufgabe muss zwingend bei der Gaststättenbehörde angesiedelt werden. <i>So auch Städtetag</i>	Das LGastG verfolgt das Ziel, durch die Zentralisierung von Aufgaben und die Bündelung fachlicher Expertise eine effizientere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Die Zuständigkeitsregelung für das Untersuchungsverfahren bei den unteren Verwaltungsbehörden hat sich bewährt. Eine Sonderregelung nur für den Bereich des Gaststättenrechts ist fachlich nicht indiziert. Um den Informationsfluss zwischen Gaststättenbehörde und der für die Untersagung nach § 35 GewO zuständigen Behörde zu gewährleisten, wird § 4 Abs. 1 entsprechend ergänzt.
§ 13 Abs. 2	Zweckmäßiger als ein Rückgriff auf § 35 GewO dürfte eine gaststättenpezifische Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung sein. Eine solche Regelung schafft durch klarere Konturen im Vergleich zur allgemeinen Regelung des § 35 GewO	Anknüpfungspunkt auch einer gaststättenrechtlichen Untersagung muss die gewerbliche Unzuverlässigkeit sein. Dieser

	größere Rechtssicherheit. Wir plädieren daher für eine Ermächtigungsgrundlage, die sich an § 4 HessGastG orientiert.	<i>Begriff ist durch umfassende Rechtsprechung hinreichend bestimmt – die Schaffung einer gaststättenpezifischen Untersagungsnorm wird nicht für erforderlich erachtet.</i>
§ 14	Angeregt wird, dass diese Übergangsvorschrift um die bis zum Inkrafttreten des neuen LGastG erlassenen Ausnahmen für einzelne Betriebe nach § 12 GastVO erweitert wird. Diese bis zum Inkrafttreten des LGastG verfüigten Ausnahmen sollten ebenfalls fortgelten. <i>So auch Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Der Hinweis wurde aufgegriffen und das Gesetz angepasst.</i>
§ 15	In diesem Zusammenhang bitten wir darum, in § 15 LGastGE die verpflichtende Beteiligung der Kommunalen Landesverbände bei der Evaluierung des Gesetzes in den Gesetzestext aufzunehmen. <i>Wortgleich Landkreistag und Städtetag</i>	<i>Der Hinweis wird aufgegriffen und § 15 entsprechend ergänzt.</i>

f) Landkreistag

LGastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 Abs. 1	Die Gewerbean- bzw. -ummeldung muss innerhalb von drei Tagen gegenüber den Gewerbetreibenden bestätigt werden. Die Gewerbetreibenden erhalten die Bestätigung der Gewerbeanzeige somit sehr schnell. Hier besteht die Gefahr, dass die formal so bestätigte Gewerbeanzeige als Nachweis fehlergedeutet wird, die gaststättenrechtliche Anzeigepflicht damit schon erfüllt zu haben.	Das Risiko einer Fehldeutung der Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 15 GewO als „Nachweis“ für die Erfüllung gaststättenrechtliche Pflichten ist überschaubar. Für die unternehmerisch verantwortungsbewusst agierenden Gastgewerbetreibenden gibt es zudem zahlreiche Informationsmöglichkeiten flankierend zum Verfahren (z. B. Unterrichtung bei der IHK).
§ 2 Abs. 2	Die Frist von zwei Wochen für die Anzeige einer „Veranstaltungsgastronomie“ erscheint zu kurz, wenn – wie bei Großveranstaltungen – umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen erforderlich sind. Eine längere Frist ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Planung und Prüfung zu ermöglichen und eventuelle Sicherheitsbedenken rechtzeitig zu adressieren und zu beheben. Es sollte erwogen werden, die Frist entweder zu verlängern oder Ausnahmen für Großveranstaltungen mit erhöhtem Sicherheits- und Steuerungsbedarf vorzusehen.	Die zweiwöchige Frist entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 GastVO), die sich bewährt hat.

	<i>So auch der Städtetag</i>	
§ 2 Abs. 2	Aus unserer Mitgliedschaft wurde uns an der bisher bestehenden Praxis, nämlich der Antragstellung bei den Gemeinden für diese kurzzeitigen Veranstaltungen, keine grundlegende Kritik übermittelt. Lediglich wurde stellenweise eine fehlende oder schleppende Informationsweitergabe an weitere einzu- bindende Behörden wahrgenommen. Insofern sprechen wir uns für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Hingegen sollte bei Veranstaltungen über vier Tagen die An- zeigen, analog zur bisherigen Systematik, weiterhin bei den Gaststättenbehörden eingehen.	Die Zuständigkeitskonzentration bei den Gaststättenbehörden zur Vereinheitli- chung der Verfahren dient der Effizienz- steigerung. Die Bearbeitung gaststätten- rechtlicher Sachverhalte soll aus einer Hand erfolgen und Expertise bündeln. Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwi- schen Gemeinden und Gaststättenbehör- den aufgrund der Geltungsdauer von bis zu vier Tagen oder länger wird nicht fort- geführt. Die Unterscheidung lässt sich sachlich nicht begründen. Insbesondere können selbst nur eintägige Großveran- staltungen aufwändige Vorkehrungen und Sicherheitskonzepte wegen eines hohen Gefahrenpotentials erforderlich machen.
§ 15	Auch sollte der Zeitraum bis zu einer Evaluation verkürzt wer- den. Wie oben beschrieben, betritt Baden-Württemberg mit der neuen Systematik des GastG-E juristisches Neuland. Dies könnte es jedoch notwendig machen, dass frühzeitig und nicht erst nach vier Jahren ein Nachsteuern erforderlich	Der Vorschlag wird aufgegriffen und eine Evaluierung bereits nach drei Jahren vor- gesehen.

	ist. Zwei oder drei Jahre erscheint hier bei der Vielzahl an Fällen ein geeigneter Zeitraum, um erste Erfahrungen einzusammeln.	
--	---	--

g) Gemeinsame Stellungnahme der vier Regierungspräsidenten

LGastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 Abs. 4	Wir regen an, bei der Untersagung des Gaststättenbetriebs nach § 2 Abs. 4 den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO gesetzlich anzuordnen.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und das Gesetz angepasst.
§ 2 Abs. 4	Wir sprechen uns dafür aus, eine Untersagungsregelung in Bezug auf die persönliche Unzuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden (für den Zeitraum vor der Betriebsaufnahme) in das Landesgaststättengesetz aufzunehmen.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und eine Bestimmung eingefügt (vgl. § 2 Abs. 5) sowie § 4 Abs. 1 ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass die für das Untersagungsverfahren nach § 35 GewO zuständige Behörde unverzüglich Kenntnis von der Gewerbebeanzeige erhält und bereits vor Betriebsbeginn ein Untersagungsverfahren anstrengen kann.

§ 3	Durch den mit der Gewerbeanzeige nach § 2 Abs. 1 vorzulegenden Unterrichtsnachweis sollen die gastgewerbetreibenden Personen nachweisen, dass sie über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden sind. [...] Es soll hierbei auch künftig keine Erfolgskontrolle geben, d.h., wie bisher handelt es sich dann lediglich um einen sog. „Sitzschein“. Letzteres erachten wir nicht für zielführend. Wie uns wiederholt von Gaststättenbehörden und auch im Gastgewerbe Tätigen mitgeteilt wurde, wird bei der Unterrichtung in ihrer aktuellen Form seitens der Lehrenden wohl häufig nicht darauf geachtet, ob die Schulungsinhalte von den Teilnehmern (sprachlich) verstanden werden oder ob diese der Unterrichtung überhaupt folgen. [...] Wir reden deshalb mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter an, bei der nach § 3 Abs. 3 durch das Wirtschaftsministerium erfolgenden konkreten Ausgestaltung des Unterrichtsnachweises ein von den Teilnehmern mindestens zu erfüllendes Sprachniveau sowie eine verpflichtende Lernzielkontrolle o.ä. vorzusehen [...].	<i>Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wird der Entwurf für eine das Unterrichtsverfahren im Einzelnen ausgestaltende Verwaltungsvorschrift erarbeitet.</i> <i>Das Erfordernis, über die zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen oder auf eigene Kosten für eine Dolmetschung zu sorgen, wird darin berücksichtigt.</i> <i>Die Einführung einer Erfolgskontrolle ist mit der Zielsetzung des LGastG nicht vereinbar und im Übrigen aus verfassungsrechtlichen Gründen mit Blick auf die Berufsfreiheit abzulehnen.</i>
§ 4 Abs. 2	Wir regen an, den Kreis der Behörden, an die die Anzeigen nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 zu übermitteln sind, jedenfalls	<i>Der Hinweis wird insoweit aufgegriffen, als dass in Abs. 2 eingefügt wird, dass die</i>

	um die Immissionsschutzbehörde, die Gewerbeaufsicht (Lebensmittelüberwachungsbehörde) und die Gemeinde, auf deren Gebiet der Gaststättenbetrieb (vorübergehend) ausgeübt werden soll, zu erweitern.	Gaststättenbehörde die Anzeige der Gemeinde am Belegenheitsort des vorübergehenden Gaststättengewerbes oder der Straußwirtschaft unverzüglich übermittelt. Im Übrigen erfolgt auch nach derzeitiger Rechtslage keine Information an die Immissionsschutzbehörde und die Gewerbeaufsicht und diese wird weiterhin für nicht erforderlich erachtet.
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Auch bei § 9 Abs. 1 Nr. 5 dürfte es sich um eine eigentlich an jedermann und nicht nur an gastgewerbetreibende Personen gerichtete Vorschrift handeln.	Das bisher in § 2 LGastG geregelte Verbot war mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz auf die Abgabe von Alkohol in Gaststätten begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 5 führt das Verbot in diesem Umfang weiter.
§ 10 Abs. 4	Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus § 2 GastVO übernommen und bestimmt, dass für die Nachschau auch die „Behörde“ zuständig ist, in deren Bezirk sich die geschäftlichen Unterlagen befinden. Wir empfehlen daher, auch in § 10 Abs. 4 den Begriff „Gaststättenbehörde“ zu verwenden.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und das Gesetz angepasst.
§ 13 Abs. 3 und 4	Soweit in diesen Absätzen Zuständigkeiten der Gemeinden begründet werden, fehlt es u.E. an einer dem § 1 Abs. 8 Hs. 2 GastVO entsprechenden Regelung zur Fachaufsicht. Zudem	Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Regelung zur Fachaufsicht in § 13 Abs. 6 eingefügt.

	ist auch das in § 1 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 GastVO enthaltene unbeschränkte Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden nicht in den Entwurf des Landesgaststättengesetzes übernommen worden.	
§ 13 Abs. 5 Satz 4	§ 13 Abs. 5 Satz 4 bewirkt eine Zuständigkeitsverlagerung von den Regierungspräsidien auf die Landratsämter. [...] Wir empfehlen in diesem Zusammenhang [...], die Änderung der Zuständigkeit nicht nur im Gesetz, sondern auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck zu bringen.	<i>Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Begründung entsprechend ergänzt.</i>

h) Städtetag

L GastG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2	Ein Verweis auf die allgemeine gewerberechtliche Untersagungsmöglichkeit genügt nicht. Bei Bedarf muss die Gaststättenbehörde selbst Auflärungsmaßnahmen einleiten und den Betrieb in besonders problematischen Fällen von Anfang an verhindern können. [...] Der Städtetag verlangt daher eine Ergänzung des § 2 GastG-E um folgenden Absatz 5: „Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gaststättenbetreiber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere befürchten lassen, dass sie der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder	<i>Zentrales Element der Novellierung ist die Abschaffung des Erlaubnisverfahrens und damit auch der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Einführung einer gaststättenrechtlichen Untersuchungs- und Aufklärungsnorm liefe der Zielsetzung der Entbürokratisierung zuwider – und könnte insbesondere dazu führen, dass die präventive Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Regel wird.</i>

	die Vorschriften des Gesundheits- und Lebensmittelrechts sowie des Arbeits- und Jugendschutzes nicht einhalten werden, hat die Gaststättenbehörde den Beginn oder die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Die Gaststättenbehörde hat dem Gaststättenbetreiber auf Antrag die Ausübung des Gastgewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Satzes 1 nicht mehr vorliegt. Zur Aufklärung kann die Gaststättenbehörde verlangen, dass der Gaststättenbetreiber 1. einen Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, 2. einen Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, und 3. eine Bescheinigung in Steuersachen vorlegt.“	Der Hinweis wird jedoch insoweit aufgegriffen, als dass der zeitliche Anwendungsbereich von § 35 GewO (Untersagung wegen Unzuverlässigkeit) für das Gastgewerbe auf die Phase zwischen Anzeige und Betriebsbeginn ausgeweitet wird.
§ 2 Abs. 2	Durch den Wechsel von der Erlaubnispflicht zur Erlaubnisfreiheit greift die in § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO geregelte Befreiung von einer Reisegewerbekarte nicht mehr. Diese Rechtsfolge ist weder erwünscht noch zweckmäßig. Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz, um insoweit eine eigene Regelung zu treffen (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).	§ 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO zielt darauf ab, eine Duplizierung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu vermeiden, wenn – bspw. – schon die Zuverlässigkeit im Rahmen der Erlaubniserteilung für ein stehendes Gastgewerbe geprüft wurde, und damit die Bürokratiekosten zu mindern.

		<i>Mit Wegfall der Erlaubnispflicht und der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt die Freistellung nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO.</i>
§ 4 Abs. 1 und 2	Die gesetzlich geregelte Übermittlung von Anzeigen eines Gaststättenbetriebs oder einer Straßenwirtschaft an die untere Baurechtsbehörde ist überflüssig. Gaststättenbehörde und untere Baurechtsbehörde sind identisch; die innerbehördliche Zuständigkeit unterliegt der kommunalen Organisationshoheit. Hinzu kommt, dass die Übermittlung von Anzeigen zu vorübergehenden oder reisegewerblichen Gaststättenbetrieben für die Baurechtsbehörde nicht relevant ist – es fehlt schlicht an einer baulichen Anlage.	Zwar gehören die Gaststättenbehörden und die untere Baurechtsbehörde nach § 12 Abs. 1 immer dem gleichen Verwaltungsträger an, die Vorschrift zwingt aber dazu, den innerbehördlichen Informationsfluss sicherzustellen. Die Regelung der Übermittlung der Gaststättenanzeigen an die untere Baurechtsbehörde sollte daher beibehalten werden. Auch die Übermittlung von Anzeigen eines vorübergehenden oder reisegewerblichen Gaststättengewerbes kann für die Durchführung der allgemeinen Bauaufsicht von Interesse sein (z. B. wegen der Dauer der Nutzung eines mobilen Imbissstands an einem Ort).
§ 6 Abs. 1 und Abs. 2	Der besondere Anlass verlangt ein kurzfristiges, nicht alltägliches Ereignis, das nicht nur als Vorwand dient, die gastro-	§ 6 Abs. 1 ermöglicht Anordnungen gegenüber gastgewerbetreibenden Perso-

	nomische Tätigkeit zu ummanteln. Fehlt es an diesem besonderen Anlass, muss eine Untersagung möglich sein. Die Generalklausel des § 6 Abs. 1 GastG-E dürfte sich nur auf das stehende Gewerbe beziehen; hierfür spricht auch die ausdrücklich angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschrift auf das Gaststättengewerbe im Reisegewerbe. Außerdem fehlt die bislang geregelte (vgl. § 1 LGastG i.V.m. § 12 Abs. 3 BGastG) und auch zukünftig erforderliche Ermächtigung zur Anordnung von Auflagen. Wir halten es daher für erforderlich, § 6 Abs. 2 GastG-E wie folgt zu fassen: <i>„Absatz 1 gilt entsprechend</i> <i>1. für das nur vorübergehende Betreiben eines Gaststätten- gewerbes aus besonderem Anlass,</i> <i>2. für das Betreiben eines Gaststättengewerbes im Reise- gewerbe, für das es einer Reisegewerbekarte nicht bedarf,</i> <i>sowie</i> <i>3. für den Betrieb von Straußwirtschaften.</i> <i>Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 ist die Gemeinde zustän- dig.“</i>	<i>nen im stehenden sowie im vorübergehenden Gastgewerbe. § 6 Abs. 2 ermöglicht Anordnungen gegenüber reisegewerbekartenfreien Gastgewerbetreibenden sowie beim Betrieb von Straußwirtschaften.</i> <i>Die Vorschrift korrespondiert mit den gewählten Begriffen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2.</i>
--	--	---

§ 6	Auch wenn es sich um wenige Einzelfälle handeln wird, muss es auch zukünftig möglich sein, die Beschäftigung unzuverlässiger Personen zu untersagen. Wir schlagen vor, hierzu folgenden Absatz 3 zu ergänzen: <i>„Die Gaststättenbehörde kann dem Gaststättenbetreiber die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“</i>	<i>Aufgrund der geringen Anwendungsfälle wird diese Norm aus Zwecken der Rechtsvereinfachung nicht ins neue LGastG übernommen.</i>
§ 10	Eine Auskunft und Nachschau muss auch bei vorübergehendem Betreiben eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass möglich sein. Wir halten es daher für erforderlich, § 10 GastG-E um folgenden Absatz 5 zu ergänzen: <i>„Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Gemeinde in Bezug auf das nur vorübergehende Betreiben eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass.“</i>	<i>Nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 sind gastgewerbtreibende Personen im stehenden sowie im vorübergehenden Gastgewerbe zur Auskunft und Duldung der Nachschau verpflichtet.</i> <i>Die Vorschrift korrespondiert mit den gewählten Begriffen in § 2 Abs. 1 Abs. 2.</i>
§ 11 Abs.1 Nr. 6	Der Begriff der „Betriebsräume“ in § 11 Abs.1 Nr. 6 sollte konkretisiert werden, damit die Anforderungen an die Bestimmtheit erfüllt werden; denn anders als bislang (vgl.§1 LGastG i.V.m. § 3 Abs.1 BGastG) wird der Begriff der Betriebsräume zukünftig nicht mehr in einer Erlaubnisurkunde konkretisiert.	<i>Der Begriff der Betriebsräume im Sinne des GastG ist in Literatur und Rechtsprechung ausreichend definiert. Es bedarf keiner normierten deklaratorischen Erläuterung.</i>



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

03.01.2025

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG)

NKR-Nummer 05/2025, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesgaststättengesetz (LGastG) neu gefasst und die Gaststättenverordnung mit inhaltlichen Überarbeitungen in das LGastG integriert.

- Kern der Novellierung ist die Aufgabe der Differenzierung zwischen Gastronomiebetrieben mit Alkoholausschank und solchen ohne. Das bedeutet im Einzelnen:
 - Gastronomiebetriebe mit Alkoholausschank bedürfen keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Konzession) mehr. Sie unterliegen nur noch einer Anzeigepflicht.
 - Damit entfällt auch die raum- und ortsbezogene Prüfung (sog. präventive Zuverlässigkeitsprüfung) für Gastronomen, die im Rahmen ihrer gastgewerblichen Tätigkeit Alkohol ausschenken.
 - Der bislang ausschließlich für Gastronomen mit Alkoholausschank verpflichtende Unterrichtsnachweis soll zeitgemäß ausgestaltet werden und gilt fortan grundsätzlich für alle Gastronomen. Ausgenommen sind Gastronomen, die über eine einschlägige Ausbildung verfügen.
- Zudem wird das Reisegastgewerbe neu geregelt und dem Reisegewerberecht unterstellt. Bislang war bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass neben einer Reisegewerbekarte auch eine Gestattung einzuholen. Diese wird durch eine bloße Anzeige ersetzt.

II. Votum

1.

Der NKR begrüßt es, dass Gastronomiebetriebe mit Alkoholausschank künftig keiner Konzessionspflicht und keiner präventiven Zuverlässigkeitsprüfung mehr unterliegen sollen.

Das gaststättenrechtliche Verfahren wird dadurch von anderen Fachverfahren entkoppelt und bisherige Doppelprüfungen im Rahmen der raum- und ortsbezogenen Prüfung werden abgebaut.

Dies ist im Sinne des Bürokratieabbaus absolut begrüßenswert. Die reine Anzeigepflicht stellt eine maßgebliche Verfahrenserleichterung dar.

2.

Auf der anderen Seite sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung der verpflichtenden Unterrichtspflicht auf alle Gastronomiebetriebe vor. Der NKR erkennt darin im Gegenzug eine erhebliche Ausweitung von Bürokratiebelastung im Gastronomiebereich.

Es wird hier entscheidend darauf ankommen, die verpflichtende Unterweisung so niederschwellig und aufwandsarm als möglich zu gestalten, soll nicht der Bürokratieabbau durch Abkehr von der Genehmigungspflicht konterkariert werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Abs. 3 eine Ermächtigung des Ressorts vor, Näheres, insbesondere die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis, die Einzelheiten des Verfahrens und die Regelung der Ausnahmen von der Nachweispflicht in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen. Der NKR appelliert an das Ressort, bei der Ausarbeitung dieser Verwaltungsvorschrift frühzeitig in den Austausch mit den Normanwendenden zu gehen. Hier könnte sich ein Praxis-Check ex ante empfehlen.

3.

Der NKR begrüßt es, dass der Gesetzentwurf eine Evaluation der Änderungen vorsieht. Der vorgesehene Zeitraum nach vier Jahren ab Inkrafttreten könnte dabei auch um zwei Jahre verkürzt werden.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin